Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben

BFD
Der Bundesfreiwilligendienst
Zeit, das Richtige zu tun.

Leitlinien zum Bundesfreiwilligendienstgesetz

(LL-BFDG)

Stand: Januar 2026

Inhalt

LL zum BFDG | Allgemeines 6

LL zu § 1 | Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes 6

LL zu § 1 | Allgemeines 6

LL zu § 2 | Freiwillige 7

LL zu § 2 | Allgemeines 7

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 1 | Vollzeitschulpflicht 10

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 2 | Freiwilligendienst 10

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a | Freiwilligendienst in Vollzeit 11

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b | Freiwilligendienst in Teilzeit 12

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 3 | Dauer des Bundesfreiwilligendienstes 13

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 | Leistungen 13

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 | Allgemeines 13

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 | Bezug anderer Leistungen 14

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a | Angemessenes Taschengeld 16

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a | Krankheitsfall 16

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b | Unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung 19

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c | Mobilitätszuschläge 19

LL zu § 2 Satz 2 | Vergleichbarkeit mit Jugendfreiwilligendiensten 21

LL zu § 2 Satz 3 | Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung 21

LL zu § 3 | Einsatzbereiche, Dauer 21

LL zu § 3 | Allgemeines 22

LL zu § 3 | Arbeitszeit 23

LL zu § 3 Absatz 1 | Zulässige Einrichtungen 25

LL zu § 3 Absatz 2 | Zulässiger Zeitraum 26

LL zu § 4 | Pädagogische Begleitung 28

LL zu § 4 | Allgemeines 29

LL zu § 4 Absatz 1 | Ziele 29

LL zu § 4 Absatz 1 | Besondere Förderung 30
LL zu § 4 Absatz 2 | Fachliche Anleitung 37
LL zu § 4 Absatz 3 | Seminare 37
LL zu § 4 Absatz 3 | Abwesenheit vom Seminar 39
LL zu § 4 Absatz 4 | Politische Bildung 40
LL zu § 4 Absatz 5 | Gemeinsame Seminare mit anderen Freiwilligen 40
LL zu § 5 | Anderer Dienst im Ausland 40
LL zu § 5 | Allgemeines 41
LL zu § 6 | Einsatzstellen 41
LL zu § 6 | Allgemeines 42
LL zu § 6 Absatz 1 | Anerkennungserfordernis 42
LL zu § 6 Absatz 2 | Anerkennung der Einsatzstelle 43
LL zu § 6 Absatz 3 | Übernahme von Zivildienststellen 43
LL zu § 6 Absatz 4 | Rücknahme der Anerkennung 43
LL zu § 6 Absatz 5 | Beauftragung 43
LL zu § 7 | Zentralstellen 44
LL zu § 7 | Allgemeines 44
LL zu § 7 Absatz 1 | Bildung und Aufgaben der Zentralstellen 45
LL zu § 7 Absatz 2 | Zentralstelle BAFzA 45
LL zu § 7 Absatz 3 | Zuordnung zu einer Zentralstelle 46
LL zu § 7 Absatz 4 | Erteilung von Auflagen 46
LL zu § 7 Absatz 5 | Kontingentierung 47
LL zu § 8 | Vereinbarung 47
LL zu § 8 | Allgemeines 48
LL zu § 8 | Exkurs: Definition der Organisationen 48
LL zu § 8 Absatz 1 Satz 1 | Abschluss der Vereinbarung 49
LL zu § 8 Absatz 1 Satz 2 | Erforderliche Angaben 50
LL zu § 8 Absatz 2 | Beauftragung der Zentralstelle 50

LL zu § 8 Absatz 3 | Bestätigung der Vereinbarung 50
LL zu § 8 Absatz 3 | Vorzeitige Beendigung der Vereinbarung 50
LL zu § 9 | Haftung 52
LL zu § 9 | Allgemeines 52
LL § 9 Absatz 1 | Schädigende Handlung 52
LL § 9 Absatz 2 | Tätigkeit 52
LL zu § 9 Absatz 2 | Haftung bei Seminaren 53
LL zu § 10 | Beteiligung der Freiwilligen 54
LL zu § 10 | Allgemeines 54
LL zu § 11 | Bescheinigung, Zeugnis 55
LL zu § 11 | Allgemeines 55
LL zu § 11 Absatz 1 | Ausstellen einer Bescheinigung 55
LL zu § 11 Absatz 2 | Schriftliches Zeugnis 56
LL zu § 12 | Datenschutz 56
LL zu § 12 | Allgemeines 57
LL zu § 13 | Anwendung arbeitsrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen 57
LL zu § 13 | Allgemeines 57
LL zu § 13 Absatz 1 | Anzuwendende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften 58
LL zu § 13 Absatz 2 | Anzuwendende sozialversicherungsrechtliche Vorschriften 59
LL zu § 13 Absatz 2 | Sozialversicherungen 59
LL zu § 13 Absatz 2 | Rentenversicherung 60
LL zu § 13 Absatz 2 Satz 1 | Unfallversicherung 60
LL zu § 13 Absatz 2 Satz 1 | Kranken- und Pflegeversicherung 60
LL zu § 13 Absatz 2 Satz 1 | Arbeitslosenversicherung 62
LL zu § 13a | Urlaub 62
LL zu § 13a | Allgemeines 63
LL zu § 13a Absatz 1 | Urlaubsanspruch 64
LL zu § 13a Absatz 2 | Urlaubsdauer 64

LL § zu 13a Absatz 3 | Urlaubsanspruch bei abweichender Dienstzeit 65
LL zu § 13a Absatz 4 | Fortgewährung der Leistungen 65
LL zu § 13a Absatz 5 | Urlaubsabgeltung 65
LL zu § 14 | Zuständige Bundesbehörde 67
LL zu § 14 | Allgemeines 67
LL zu § 15 | Beirat 67
LL zu § 15 | Allgemeines 68
LL zu § 15 Absatz 1 | Bildung des Beirats 68
LL zu § 15 Absatz 2 | Mitglieder des Beirats 68
LL zu § 15 Absatz 3 | Berufung der Mitglieder und Amtszeit 69
LL zu § 15 Absatz 4 | Sitzungen des Beirats 69
LL zu § 16 | Übertragung von Aufgaben 69
LL zu § 16 | Allgemeines 69
LL zu § 17 | Kosten 69
LL zu § 17 | Allgemeines 70
LL zu § 17 Absatz 1 | Eigenleistungen der Einsatzstellen 70
LL zu § 17 Absatz 2 Satz 1 | Leistungen der Einsatzstellen 70
LL zu § 17 Absatz 2 Satz 2 | Pflichten der Einsatzstellen 70
LL zu § 17 Absatz 2 Satz 3 | Kosten der pädagogischen Begleitung 73
LL zu § 17 Absatz 3 | Kostenerstattung 73
LL zu § 17 Absatz 3 | Kostenerstattung - Zuschüsse und zusätzliche Leistungen 74
LL zu § 17 Absatz 3 | Kostenerstattung - Rückforderungen 76
LL zu § 17 Absatz 3 | Kostenerstattung - Nachweise und Aktenführung 76

Anlagen

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Richtlinien für die Durchführung übertragener Aufgaben (RL-ÜA)

LL zum BFDG | Allgemeines

Sinn und Zweck

Die Aussetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls führte zur Aussetzung des Wehrersatzdienstes Zivildienst. Um die mit der Aussetzung verbundenen negativen Effekte auf die Engagementmöglichkeiten junger Männer zu vermeiden und die vom Einsatz der Zivildienstleistenden unmittelbar profitierende soziale Infrastruktur zu erhalten, wurde zum 1. Juli 2011 der Bundesfreiwilligendienst (BFD) eingeführt.

Ziel des BFD ist es u. a., dass möglichst viele Menschen durch soziales Engagement positive Erfahrungen sammeln können. Auch die Möglichkeit, den Zivildienst als Wehrersatzdienst im Bedarfsfall wieder zu aktivieren, soll erhalten bleiben.

Die Hauptverantwortung für den BFD liegt in der Praxis bei den Einsatzstellen (EST) vor Ort. Diese gewinnen Freiwillige und stellen eine gute Begleitung während des Dienstes sicher.

LL zu § 1 | Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes

§ 1 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Personen für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das lebenslange Lernen.

LL zu § 1 | Allgemeines

Der BFD fördert lebenslanges Lernen sowie das zivilgesellschaftliche Engagement von Menschen aller Generationen. Als Bildungs- und Orientierungsjahr ist er von großer Bedeutung für die persönliche Entwicklung der Freiwilligen.

Der BFD bietet jungen Freiwilligen Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs und erhöht für benachteiligte Jugendliche die Chancen des Einstiegs in ein geregeltes Berufsleben. Ältere Freiwillige werden ermutigt, ihre bereits vorhandenen Kompetenzen sowie ihre Lebens- und Berufserfahrung einzubringen und weiter zu vermitteln.

Die Freiwilligen sollen durch ihren Einsatz, durch die fachliche Anleitung in der EST, durch eine individuelle Betreuung und durch Seminartage ihre sozialen, ökologischen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen weiterentwickeln und das Verantwortungsbewusstsein für das Allgemeinwohl stärken.

LL zu § 2 | Freiwillige

§ 2 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. **die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,**
2. **einen freiwilligen Dienst leisten ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar**
   a) **einer Vollzeitbeschäftigung oder**
   b) **einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche,**
3. **sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 zur Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben und**
4. **für den Dienst nur folgende Geld- und Sachleistungen erhalten dürfen:**
   a) **ein angemessenes Taschengeld,**
   b) **unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen sowie**
   c) **Mobilitätszuschläge oder entsprechende Sachleistungen.**

Angemessen ist ein Taschengeld, das 8 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung monatlich geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt und dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben. Bei einem freiwilligen Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung ist das Taschengeld zu kürzen.

LL zu § 2 | Allgemeines

Freiwillige

(1) Freiwillige sind alle, die sich im Rahmen eines BFD engagieren. Sie müssen die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Alter, Geschlecht und die Art des Schulabschlusses spielen dabei keine Rolle.

Bei Freiwilligen unter 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die unterzeichnende Person sorgeberechtigt ist und dass die Unterzeichnung der BFD-Vereinbarung im Einvernehmen mit ggf. weiteren sorgeberechtigten Personen erfolgt. Es gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) (z. B. keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen, keine gefährlichen Arbeiten).

ausländische Freiwillige/ Incomer

(2) In der Regel spielt die Nationalität keine Rolle. Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer können jedoch einen BFD nur dann leisten, wenn sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Nach § 2 Abs. 3 AufenthG ist dies der Fall, wenn Ausländerinnen und Ausländer den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z. B. Wohngeld) bestreiten können. Die Bezuschussung des BFD durch den Bund ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes kann nach § 19c AufenthG und § 14 Beschäftigungsverordnung (BeschV) erteilt werden. Die Entscheidung steht im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist nicht erforderlich. Die erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, nicht aber zur Ausübung von Nebentätigkeiten.

Das bedeutet, dass für Freiwillige ohne gültige Beschäftigungserlaubnis für den BFD ein gesetzliches Beschäftigungsverbot gilt und sie, auch wenn sie ihren Dienst anbieten, nicht eingesetzt werden und auch nicht an Seminaren teilnehmen dürfen. Die EST ist gem. § 4a Abs. 5 Nr. 1 AufenthG verpflichtet, sich vor Dienstbeginn vom Vorliegen einer Beschäftigungserlaubnis für den BFD zu überzeugen. Zeiten ohne gültige Beschäftigungserlaubnis sind dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) unverzüglich mitzuteilen (siehe hierzu LL zu § 17 Absatz 3 Kostenerstattung – Rückforderungen).

Aus § 4a Abs. 5 AufenthG ergibt sich ferner die Verpflichtung, eine Kopie des Aufenthaltstitels aufzubewahren und die zuständige Ausländerbehörde bei einer vorzeitigen Beendigung des BFD innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis zu informieren.

Minderjährige ausländische Freiwillige bedürfen einer besonderen Fürsorge, es besteht ein hoher rechtlicher Schutzbedarf in jeglichen Lebensbereichen. Es obliegt den Zentralstellen (ZST)/selbständigen Organisationseinheiten (SOE), diesen besonderen Schutz sicherzustellen, wenn sie Minderjährige aufnehmen.

Aufenthaltstitel

(3) Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für den BFD wird von den Botschaften geprüft, ob mit den laut Vereinbarung gewährten Geld- und Sachleistungen der Lebensunterhalt der Freiwilligen in Deutschland gedeckt wird. Die Botschaften orientieren sich im Rahmen der Beurteilung am Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes. Die dortigen Werte richten sich wiederum nach den um den Kranken- und Pflegeversicherungszuschuss bereinigten BAföG-Sätzen (die Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung, übernimmt die EST in Deutschland). Maßgeblich sind jedoch grundsätzlich die im Visumhandbuch festgelegten Beträge, auch wenn sich die BAföG-Sätze zwischenzeitlich ändern sollten. Sofern ausschließlich Geldleistungen gezahlt werden, liegt der Orientierungswert damit bei 855 Euro (Stand 1. Januar 2026). Sofern Unterkunft und Verpflegung durch Sachleistungen gewährt werden, ist noch ein Taschengeld von 302 Euro (Stand 1. Januar 2026) erforderlich, um von einer Sicherung des Lebensunterhalts ausgehen zu können. Bei Teilleistungen erfolgt durch die jeweilige Botschaft eine Prüfung im Einzelfall. Über Unterkunft und Verpflegung hinausgehende Sachleistungen (z. B. Deutschlandticket) können u.U. auf das Taschengeld angerechnet werden. Auch hier erfolgt durch die Botschaften eine Prüfung im Einzelfall. Bei Änderungen der maßgeblichen Beträge im Visumhandbuch ist maßgeblicher Zeitpunkt der Betrachtung das Datum der Unterschrift des BAFzA. Es obliegt den ZST/SOE zu prüfen, ob der Lebensunterhalt sichergestellt ist. Eine Überprüfung durch das BAFzA erfolgt nicht.

Drittstaatsangehörige

(4) Drittstaatsangehörige, die einen BFD leisten wollen, müssen von ihrem Herkunftsland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen. Die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland kann ihnen nur dann erteilt werden, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Personen aus dem Ausland, die sich bereits in Deutschland befinden (z. B. Au-pair), beantragen die Beschäftigungserlaubnis für den BFD bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Der Nachweis einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 und 5a AufenthG wird grundsätzlich akzeptiert. Voraussetzung ist, dass in der Bescheinigung vermerkt ist, dass der bisherige Aufenthaltstitel und die Beschäftigungserlaubnis der antragstellenden Person **im BFD** weiterhin als fortbestehend gelten.

(5) Angehörige der Europäischen Union sowie Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika benötigen für die Einreise zum Zwecke der Erwerbstätigkeit kein Visum. EU-Staatsangehörige sowie Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz genießen Freizügigkeit und benötigen keine Beschäftigungserlaubnis. Die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der anderen genannten Staaten benötigen zwar für die Einreise kein Visum, aber trotzdem eine Beschäftigungserlaubnis für den BFD.

(6) Britische Staatsangehörige können auch nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland visumfrei in das Bundesgebiet einreisen bzw. sich darin aufhalten. Rechtsgrundlage dafür ist § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthVO). Ein erforderlicher Aufenthaltstitel ist grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise zu beantragen.

(7) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung besitzen (§ 60a AufenthG), können am BFD teilnehmen, wenn sie über eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde verfügen.

Asylsuchende

(8) Auch Asylsuchende können grundsätzlich einen BFD leisten. Hierzu müssen sie eine Beschäftigungserlaubnis vorweisen. Asylsuchenden kann eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten mit einer Aufenthaltsgenehmigung, einer Aufenthaltserlaubnis oder mit einer Duldung in Deutschland aufhalten (§ 61 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz) und nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Eine Beschäftigungserlaubnis ist für jede Form von nichtselbständiger Erwerbstätigkeit und auch für einen Freiwilligendienst erforderlich (§ 2 Absatz 2 AufenthG i.V. mit § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV). Die Ausländerbehörde leitet im Regelfall der BA den Antrag auf Beschäftigungserlaubnis zusammen mit der konkreten Stellenbeschreibung für den BFD-Platz mit der Bitte um Erteilung zu. Gem. § 14 BeschV sind die Tätigkeiten im Rahmen eines geregelten Freiwilligendienstes von der Zustimmung seitens der BA befreit, so dass der Bitte entsprochen werden muss. Ausgeschlossen von der Möglichkeit der Beschäftigung sind jedoch Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 1 | Vollzeitschulpflicht

Vollzeitschulpflicht

(1) Alle Personen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, können einen BFD leisten; junge Menschen z. B. nach der Schule, Menschen in mittleren Jahren und Seniorinnen und Senioren.

(2) Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres und endet je nach Bundesland in der Regel nach neun bzw. zehn Jahren Schulbesuch, also mit 16, manchmal auch schon mit 15 Jahren. Sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Mit der Regelung wird sichergestellt, dass der Freiwilligendienst nicht in Konkurrenz zur Vollzeitschulpflicht tritt und nur von Personen geleistet wird, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Da die Vollzeitschulpflicht spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet, ist bei Volljährigen die Voraussetzung nicht mehr zu prüfen. Lebensältere Personen, bei denen die Schulzeit schon lange zurückliegt, die im jungen Erwachsenenalter nicht die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, können also auch ohne seinerzeitige Erfüllung der Vollzeitschulpflicht einen BFD leisten.

Bei Fragen zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bei Minderjährigen können sich Freiwillige bzw. EST an die zuständige Schulaufsichtsbehörde bzw. an das zuständige Landesministerium wenden. Eine Beratung durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) bzw. das BAFzA hierzu ist nicht möglich.

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 2 | Freiwilligendienst

(1) Der BFD wird außerhalb einer Berufsausbildung geleistet und ist vergleichbar mit einem Beschäftigungsverhältnis. Es darf dabei jedoch keine Erwerbsabsicht bestehen. Ein Arbeitsverhältnis wird hierdurch nicht begründet. Der BFD kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit geleistet werden.

Mobile Arbeit

(2) Es ist auch möglich, einen Teil der Dienstzeit mobil zu leisten („mobiles Arbeiten“), sofern der Tätigkeitsbereich dafür geeignet ist und diese Möglichkeit auch für das sonstige Personal der EST besteht. Der Dienst im mobilen Arbeiten muss im gegenseitigen Einverständnis der EST und der Freiwilligen erbracht werden. Ein Anspruch auf einen Dienst im mobilen Arbeiten besteht nicht.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Erwerb sozialer, ökologischer, kultureller und interkultureller Kompetenzen und die Aneignung praktischer Erfahrungen der Freiwilligen im Rahmen des BFD im Vordergrund stehen und diese Kompetenzvermittlung auch bei einer teilweisen Dienstleistung im mobilen Arbeiten zu gewährleisten ist. Es ist stets darauf zu achten, dass den Freiwilligen diesbezüglich kein Nachteil durch das mobile Arbeiten entsteht.

Die EST hat auch beim Dienst im mobilen Arbeiten die pädagogische Begleitung der Freiwilligen gemäß der Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im

BFD in gleichem Maß sicherzustellen (siehe LL zu § 4). Dabei sind die besonderen Herausforderungen zu beachten, die durch den teils mobil geleisteten Dienst ggf. entstehen können.

Die EST hat insofern kontinuierlich und im Einzelfall zu überprüfen, ob über die Anleitungsgespräche hinaus (vgl. Rahmenrichtlinie des BMBFSFJ für die pädagogische Begleitung im BFD Ziff. 4.1.3) Gespräche zur Hilfestellung, Nachbesprechungen etc. bevorzugt in Präsenz erfolgen sollten, um sicherzustellen, dass die Freiwilligen die übertragenen Tätigkeiten auch eigenständig im mobilen Arbeiten erledigen können. Auch ist in besonderem Maße darauf zu achten, dass die Aufgaben, die von den Freiwilligen im mobilen Arbeiten erledigt werden sollen, klar definiert sind und eine Auslastung gewährt ist. Die regelmäßigen Gespräche zur individuellen Betreuung können im digitalen Raum stattfinden.

Darüber hinaus ist vor allem auf Folgendes zu achten:

- Die freiwillig dienstleistende Person muss auch während des Dienstes im mobilen Arbeiten die Möglichkeit haben, die anleitende Person und in der Regel auch die pädagogische Betreuungsperson während der festgelegten Dienstzeiten telefonisch zu erreichen.
- Die mobil erbrachten Dienstzeiten sind zu erfassen. Der Anteil der mobil geleisteten Dienstzeit darf die Hälfte der Gesamtdienstzeit der Freiwilligen nicht überschreiten. Grundsätzlich sind mindestens 50 % der wöchentlichen Dienstzeit in der EST zu leisten.
- Für Freiwillige, die regelmäßig mobil arbeiten, muss stets auch ein Arbeitsplatz in den Räumen der EST zur Verfügung stehen. Der Dienst soll im Wechsel in der EST und mobil erbracht werden. Lange Dienstphasen, die ausschließlich mobil erbracht werden, sind zu vermeiden.
- Die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen, wie z.B. die Arbeitsschutzregelungen, müssen von der EST auch für die mobil arbeitenden Freiwilligen eingehalten werden. Zusätzliche Kosten dürfen dabei für die Freiwilligen nicht entstehen.

In Zweifelsfällen kann durch das BAFzA eine Auflage zum Führen eines Tagebuchs erteilt werden. Aus diesem muss ersichtlich sein, zu welchen Zeiten der Dienst jeweils in der EST bzw. im mobilen Arbeiten erbracht wurde und welche Tätigkeiten während dieser Zeiten wahrgenommen wurden.

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a | Freiwilligendienst in Vollzeit

Vollzeit

(1) Eine Vollzeitbeschäftigung erfordert eine wöchentliche Dienstzeit von mindestens 35 Stunden.

(2) Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Vollzeitbeschäftigung vorliegt, ist die Vollzeit-Regelarbeitszeit der Hauptbeschäftigten der EST, sofern sich diese in den üblichen Spannen zwischen 35 und 40 Stunden wöchentlich bewegt. Betriebliche Vereinbarungen bzw. Beschlüsse von Vereinen hinsichtlich einer Wochenstundenzahl

für Vollzeitbeschäftigte unter 35 Stunden können auf Freiwillige im BFD nicht übertragen werden. Entsprechende Entscheidungen beziehen sich nur auf die Regelungen im Innenverhältnis der jeweiligen Organisation, die für den BFD rechtlich nicht bindend sind. Gilt in einer EST für die Vollzeitbeschäftigten eine Stundenzahl von weniger als 35 Stunden pro Woche, muss für den Abschluss einer Vereinbarung für Freiwillige in Vollzeit daher zumindest ein Einsatz von 35 Stunden pro Woche sichergestellt werden.

Sonderarbeitszeiten

(3) Dienstzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie im Spät- oder Nachtdienst können vereinbart werden, sofern derartige Regelungen auch für vergleichbare Tätigkeiten der Hauptbeschäftigten gelten. Hierbei sind für minderjährige Freiwillige die Regelungen des JArbSchG zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

(4) Beim Abschluss einer individuellen Vereinbarung zwischen den Freiwilligen und der EST über die Festlegung der Dienst-Tage oder der täglichen Anwesenheitszeiten (individuelle Arbeitszeitmodelle) ist zu beachten, dass

- die festgelegten Absprachen für alle Beteiligten verbindlich und planbar sind;
- die Freiwilligen arbeitsmarktneutral eingesetzt und die Arbeitsschutzbestimmungen sowie das JArbSchG entsprechend angewandt werden;
- die Freiwilligen im Vergleich zu den Hauptbeschäftigten nicht überproportional für Dienstzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie im Spät- oder Nachtdienst eingeteilt werden;
- die entsprechenden Absprachen mit den Freiwilligen vor Abschluss der Vereinbarung zur Absicherung aller Beteiligten verschriftlicht und unterschrieben werden.

(5) Die Regelungen in Absatz 4 gelten auch für Freiwilligendienste in Teilzeit. Entsprechende Absprachen sind in der EST aufzubewahren und nicht dem BAFzA zu übersenden.

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b | Freiwilligendienst in Teilzeit

Teilzeit

(1) Freiwillige können einen BFD in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden wöchentlich leisten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen BFD in Teilzeit. Ob ein BFD in Teilzeit geleistet werden kann, ist vielmehr von den Freiwilligen mit den jeweiligen EST zu klären und setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Ein BFD in Teilzeit bei einer Einrichtung, bei der bereits eine Teilzeitausbildung durch die Freiwilligen absolviert wird, kommt nicht in Betracht.

(2) Grundsätzlich ist eine Reduzierung oder Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl auch während eines laufenden oder vor Beginn eines BFD möglich. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand gering zu halten, sollte von der Möglichkeit der Änderung während der festgelegten Dienstdauer nur in begrenztem Umfang Gebrauch gemacht werden. Die Änderung kann nur zum Ersten eines Monats erfolgen

und setzt voraus, dass alle Beteiligten mit der geänderten Stundenzahl einverstanden sind. Die Änderung ist frühestens mit dem Folgemonat umsetzbar.

(3) Bei BFD in Teilzeit ist das Taschengeld angemessen zu kürzen (siehe hierzu LL zu § 2 Satz 3).

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 3 | Dauer des Bundesfreiwilligendienstes

(1) Der BFD dauert mindestens sechs und höchstens 18 Monate. In der Regel wird er für 12 zusammenhängende Monate geleistet.

(2) Der BFD kann bis auf 24 Monate verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist (siehe hierzu LL zu § 3 Absatz 2).

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 | Leistungen

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 | Allgemeines

(1) Der BFD ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst, für den ein angemessenes Taschengeld gezahlt wird. Zusätzlich zum Taschengeld können die EST Leistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Mobilitätszuschläge gewähren. In der Folge wird hierzu der Begriff „Taschengeld und/oder sonstige Geld- oder Sachleistungen“ verwendet.

Taschengeld

(2) Das konkrete Taschengeld wird mit der jeweiligen EST vereinbart. Ein Verzicht auf die Zahlung von Taschengeld ist nicht möglich. Die Auszahlung erfolgt durch die EST (oder die entsprechend beauftragte Stelle) unbar auf das von der freiwillig dienstleistenden Person angegebene Konto. Im Regelfall ist die Zahlung im laufenden Monat zu leisten; sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, erhalten die Freiwilligen eine angemessene Abschlagszahlung.

Das Taschengeld wird bei nicht vollständigen Dienstmonaten nach der Dreißigstel-Methode berechnet.

(3) Da Bundesfreiwilligendienstleistende keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind, findet das Mindestlohngesetz keine Anwendung. Das Taschengeld sowie die sonstigen Geld- oder Sachleistungen gelten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Besteuerung

(4) Das Taschengeld ist gem. § 3 Nr. 5 Buchstabe d Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Über das Taschengeld hinaus gewährte Geld- oder Sachleistungen unterliegen dagegen der vollen Besteuerung (etwaige Steuerfreibeträge außer Acht gelassen). Bei Mobilitätszuschlägen als Geld- oder Sachleistungen richtet sich die Besteuerung nach deren Zweck (siehe § 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c EStG). Die Klärung der Besteuerung im Einzelfall kann nur durch das jeweils zuständige Finanzamt erfolgen.

SV-Pflicht

(5) Das Taschengeld ist Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne (§ 14 SGB IV) und daher sozialversicherungspflichtig. Für die Ermittlung des Sozialversicherungsbeitrages (SV-Beitrags) sind auch Sachleistungen, z. B. das Bereitstellen einer Unterkunft und Verpflegung oder die zur Verfügungstellung von Arbeitskleidung (betrifft nicht Warnwesten und Schutzkleidung etc.), zu berücksichtigen. Für diese gelten die Pauschalwerte der jeweils aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV), die zum Taschengeld zur Ermittlung des SV-Beitrages hinzugerechnet werden. Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV und § 20 Abs. 2 SGB IV finden keine Anwendung.

(6) Erhalten die Freiwilligen keine Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung oder Mobilitätszuschläge als Sachleistung, können nach Ermessen und auf eigene Kosten der EST Geldersatzleistungen gezahlt werden. Diese sind der Höhe nach nicht begrenzt und unterliegen grundsätzlich ebenfalls der Sozialversicherungspflicht. Zu Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht von Mobilitätszuschlägen siehe LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c.

(7) Freiwillige im BFD dürfen nur die in § 2 Satz 1 Nr. 4 BFDG genannten Leistungen erhalten. Zusätzliche Geldleistungen für geleistete Überstunden, Wochenend- und Feiertagsdienste oder aus anderen Gründen sind nicht vorgesehen. Für geleistete Überstunden ist ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren. Etwas anderes gilt für eine etwaige Urlaubsabgeltung (siehe LL zu § 13a Abs. 5).

(8) Das Taschengeld kann grundsätzlich nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i Zivilprozessordnung (ZPO) gepfändet werden. Es gelten die jeweils bekanntgemachten Pfändungsfreibeträge. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Pfändungsangelegenheiten liegt bei den EST.

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 | Bezug anderer Leistungen

Bürgergeld

(1) Personen, die Bürgergeld beziehen, können grundsätzlich am BFD teilnehmen. Der Bezug von Bürgergeld schließt dies auch für Arbeitsuchende nicht aus. Die Teilnahme an einem BFD ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. Fachliche Hinweise der BA zu § 10 Abs. 1 Nr. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)). Personen, die Bürgergeld beziehen, sind in der Zeit der Teilnahme am BFD nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen. Bei Bezug von Bürgergeld werden das Taschengeld und die sonstigen Geld- und Sachleistungen grundsätzlich als Einnahmen angerechnet. Von der Anrechnung ausgenommen ist nach § 11b Abs. 2 SGB II oder § 82 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ein Taschengeldfreibetrag

- für Freiwillige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Betrag in Höhe von bis zu 603 Euro monatlich (Stand 1. Januar 2026).
- für Freiwillige ab Vollendung des 25. Lebensjahres ein Betrag in Höhe von bis zu 250 Euro monatlich (Stand 1. Januar 2026).

Geld- oder Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Mobilitätszuschläge werden vollständig als Einkommen berücksichtigt.

Wird zusätzlich zu den Einnahmen aus dem Freiwilligendienst eine weitere Einnahme z. B. aus einer Erwerbstätigkeit (z. B. Minijob) erzielt, kann im Einzelfall ein höherer Freibetrag eingeräumt werden, wenn die mit der Erzielung des Taschengeldes sowie den Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit verbundenen notwendigen Ausgaben insgesamt über den o.g. Grundabsetzbeträgen liegen.

Eine Beratung durch das BMBFSFJ oder durch das BAFzA hierzu ist nicht möglich. Die BA kann hier im Einzelfall Auskunft geben.

Waisenrente

(2) Ein Freiwilligendienst steht einem Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)) nicht entgegen. Ob der Freiwilligendienst einem berufsständischen Waisenrentenbezug entgegensteht, ist mit dem jeweiligen Berufsständischen Versorgungswerk zu klären.

Altersrente

(3) Altersrenten können seit 1. Januar 2023 unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden.

EM-Rente

(4) Erwerbsminderungsrenten können seit 1. Januar 2023 unter Beachtung dynamischer Hinzuverdienstgrenzen bezogen werden. Als Hinzuverdienst gelten u.a. alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, ob sie als Geld- oder Sachleistung gewährt werden. Somit sind neben dem im BFD erzielten Taschengeld auch unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Mobilitätszuschlag als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Wenn eine der Leistungen als Sachleistung erbracht wird, ist der jeweilige Sachbezugswert der SvEV anzusetzen.

Hinzuverdienst

Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich 2026 eine Hinzuverdienstgrenze von 41.527 Euro, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung von 20.763 Euro. Für Erwerbsminderungsrenten gilt allerdings, dass eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf, welches Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist. Anderenfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen.

Der Rentenversicherungsträger hat zu prüfen, ob bei Ableistung eines Freiwilligendienstes in einem bestimmten zeitlichen Umfang die Erwerbsminderung noch vorliegt und damit ein Rentenanspruch weiterhin besteht.

Eine Beratung zu den Auswirkungen des BFD auf einen Rentenbezug erfolgt nicht durch das BAFzA oder das BMBFSFJ. Diese individuelle Beratung kann nur durch den zuständigen Rentenversicherungsträger erfolgen.

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a | Angemessenes Taschengeld

Taschengeldhöhe

(1) Es besteht ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Taschengeldes. Ein Taschengeld ist angemessen, wenn es acht Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Dass bedeutet jedoch nicht, dass das Taschengeld dem Höchstbetrag entsprechen muss. Vielmehr wird das konkrete Taschengeld zwischen den Freiwilligen und den EST vereinbart. Die Höchstgrenze des zu gewährenden Taschengeldes für das Jahr 2026 beträgt 676 Euro monatlich.

(2) Eine gesetzliche Untergrenze für das Taschengeld im BFD gibt es nicht. Aus den folgenden Indizien kann jedoch abgeleitet werden, in welcher Höhe das Taschengeld mindestens gezahlt werden sollte:

- den EST im BFD wird der Aufwand für das Taschengeld und die SV-Beiträge bis zur Höhe von 300 Euro für unter 25-jährige Freiwillige und bis zur Höhe von 400 Euro für über 25-jährige Freiwillige pro Freiwilligenmonat erstattet (siehe hierzu auch LL zu § 17 Abs. 3 Kostenerstattung - Zuschüsse und zusätzliche Leistungen).
- Bei Freiwilligen, die Bürgergeld beziehen und einen BFD leisten, wird ein Taschengeldfreibetrag bis zur Höhe von 250 Euro, bei Freiwilligen unter 25 Jahren von 603 Euro monatlich (Stand 01. Januar 2026) von der Anrechnung ausgenommen.

Sachleistung als Teil des Taschengeldes

(3) Zum 1. Januar 2025 ist die Möglichkeit entfallen, einen Fahrtkostenzuschuss in Form von Sachleistungen als Teil des Taschengeldes zu gewähren. Fahrtkostenzuschüsse in Form von Geldleistungen als Teil des Taschengeldes müssen nicht als solche ausgewiesen werden. Vielmehr ist lediglich ein entsprechender Taschengeldbetrag (im Rahmen der gesetzlichen Obergrenzen) anzugeben. Stattdessen können die Leistungen auch als Mobilitätszuschläge gewährt werden. Sonstige Sachbezüge/Geldleistungen z. B. Einkaufsgutscheine oder Gebühren für Sprachkurse können nicht als Teil des Taschengeldes gewährt werden.

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a | Krankheitsfall

Arbeitsunfähigkeit

(1) Im Krankheitsfall werden das Taschengeld und die sonstigen Geld- und Sachleistungen aufgrund der Regelung in der Vereinbarung für bis zu sechs Wochen weitergewährt; nicht aber über die Dauer des Freiwilligendienstes hinaus. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EntgFG) finden keine Anwendung. Die Auslegung des Begriffs „im Krankheitsfall“ orientiert sich dennoch an der Rechtsprechung zu § 3 Abs. 1 und 2 EntgFG.

Bei einem Krankheitsfall von mehr als sechs Wochen ist das BAFzA unverzüglich zu informieren (siehe hierzu LL § 17 Abs. 3 Kostenerstattung – Rückforderungen).

(2) Zum Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit dient eine ärztliche Bescheinigung in Papierform (AU), eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), sofern der EST der Abruf möglich ist, oder die Liegebescheinigung eines Krankenhauses.

(3) Ein Nachweis über die Arbeitsunfähigkeit ist der **EST nach dem dritten Krankheitstag** unverzüglich am folgenden Dienst-Tag vorzulegen.

Eine Abweichung von der Vorlagepflicht nach dem dritten Krankheitstag ist nur dann möglich, wenn der EST/SOE im Einzelfall berechtigte Anhaltspunkte für missbräuchliche Krankmeldungen ohne AU vorliegen.

Eine Dokumentation zu missbräuchlichen Krankmeldungen ist stets erforderlich. Bei Feststellung berechtigter Anhaltspunkte kann die Vorlagepflicht einer AU ab dem ersten Krankheitstag vereinbart werden; hierzu ist eine formelle Vertragsänderung mit Zustimmung aller Vertragsparteien notwendig. Sollten Freiwillige bei berechtigten Anhaltspunkten für missbräuchliche Krankmeldungen der Änderung der Vereinbarung auf Vorlagepflicht einer AU ab dem ersten Krankheitstag nicht zustimmen, kann die EST bezüglich des künftigen Verhaltens während einer Krankmeldung ohne AU eine Abmahnung erteilen.

Die Vorlagepflicht einer AU ab dem ersten Krankheitstag kann für Freiwillige im BFD nicht einseitig angeordnet werden, auch wenn dies für die Hauptbeschäftigten einer EST gilt.

Bei Krankheit für Zeiten eines Seminars ist die unverzügliche Vorlage einer AU ab dem ersten Krankheitstag erforderlich (siehe hierzu LL zu § 4 Abs. 3 Seminare - Abwesenheit vom Seminar).

(4) Wird den Freiwilligen eine Reha-Maßnahme verordnet und gelten sie für diese Zeit als krank, finden die üblichen Regelungen der Vereinbarung zur Krankheit Anwendung. Das bedeutet, dass im Krankheitsfall das Taschengeld und die Sachbezüge für sechs Wochen weitergewährt werden. Ebenso wird der Zuschuss zum Taschengeld und den SV-Beiträgen für diesen Zeitraum weitergewährt. Danach ist das BAFzA entsprechend zu informieren (siehe hierzu LL zu § 17 Abs. 3 Kostenerstattung – Rückforderungen).

(5) Sind Freiwillige länger als sechs Wochen arbeitsunfähig krankgeschrieben, ist bei der Prüfung der EST, ob die Gewährung von Taschengeld und Geld- oder Sachleistung einzustellen ist, der jeweils letzte Krankheitsfall zu betrachten. Dabei sind folgende Fallvarianten möglich:

- Mehrere Krankheitsfälle von mehr als sechs Wochen mit Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit.

  Die Freiwilligen sind sechs Wochen arbeitsunfähig krankgeschrieben. Nach einem Zeitraum der Arbeitsfähigkeit (mindestens ein Tag Dienst, Urlaub oder ein freies Wochenende) erfolgt die nächste (neue) Krankmeldung. Die Freiwilligen haben wieder Anspruch auf Gewährung von Taschengeld und Geld- oder Sachleistungen für max. sechs Wochen. Anders als im Arbeitsverhältnis ist es unerheblich, ob es sich um denselben Krankheitsgrund handelt oder nicht.

  Beispiel 1: Der Sechs-Wochen-Zeitraum der Erkrankung endet am Freitag. Das Wochenende ist dienstfrei. Am Montag leisten die Freiwilligen

Dienst. Neue Krankmeldung aufgrund einer neuen Erkrankung erfolgt am Dienstag.

Beispiel 2: Der Sechs-Wochen-Zeitraum der Erkrankung endet am Freitag. Neue Krankmeldung erfolgt am Montag.

Beispiel 3: Der Sechs-Wochen-Zeitraum einer Erkrankung endet am Dienstag. Mittwoch haben die Freiwilligen Urlaub. Neue Krankmeldung erfolgt am Donnerstag.

- Mehrere Krankheitszeiten von insgesamt mehr als sechs Wochen ohne Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit.

  Die Freiwilligen sind über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen mit mehreren Krankschreibungen arbeitsunfähig krankgeschrieben (z. B. zweimal zwei Wochen und einmal vier Wochen). Hier ist bei der letzten Krankschreibung, mit der der Sechs-Wochen-Zeitraum überschritten wird, durch die EST zu prüfen, ob es sich um eine Erst- oder eine Folgebescheinigung handelt.

  Wird eine Folgebescheinigung vorgelegt, ist die Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen nach sechs Wochen einzustellen.

  Beispiel: 1. Krankschreibung über zwei Wochen, 2. Krankschreibung über zwei Wochen (Folgebescheinigung), 3. Krankschreibung über vier Wochen (Folgebescheinigung). Nach sechs Wochen (zwei Wochen vor Ende der letzten Krankschreibung) ist die Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen einzustellen.

  Wird eine neue Erstbescheinigung vorgelegt, mit der die sechs Wochen überschritten werden, entsteht ab dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Krankheit ein neuer Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für maximal sechs Wochen.

- Mehrere sich überschneidende Krankheitsfälle.

  Die Freiwilligen sind arbeitsunfähig krankgeschrieben (z. B. für vier Wochen) und legen während dieser Erkrankung nach drei Wochen eine neue Erstbescheinigung (z. B. für vier Wochen) vor. Für die letzte (neue) Krankschreibung entsteht ein neuer Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für maximal sechs Wochen (im Beispiel dann für insgesamt sieben Wochen).

- Neuer Krankheitsfall während des Bezugs von Krankengeld.

  Die Freiwilligen befinden sich wegen einer Erkrankung bereits im Krankengeldbezug und legen wegen einer anderen Erkrankung eine neue Erstbescheinigung vor. Für die neue eine Dienstunfähigkeit begründende Erkrankung entsteht ein neuer Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für maximal sechs Wochen.

(6) Bestehen Zweifel daran, dass es sich im Einzelfall um eine „tatsächliche“ Erstbescheinigung handelt oder ob richtigerweise eine Folgebescheinigung hätte ausgestellt werden müssen, haben sich die EST an die jeweils zuständige Krankenkasse

der Freiwilligen zwecks Klärung zu wenden. In Fällen, bei denen bereits ein Krankengeldbezug vorliegt, ist in jedem Fall eine Abklärung mit der Krankenkasse der Freiwilligen herbeizuführen. Bei privat versicherten Freiwilligen ist der Sachverhalt in einem Gespräch mit den Freiwilligen zu klären. Eine Beratung durch das BAFzA oder das BMBFSFJ ist nicht möglich.

(7) Liegen die Voraussetzungen für die weitere Gewährung von Taschengeld und Sachbezügen im Krankheitsfall nicht mehr vor, ist die Zahlung an die Freiwilligen einzustellen. Das BAFzA ist über die Einstellung unverzüglich zu informieren. Die Zahlung des Zuschusses zum Taschengeld und den SV-Beiträgen wird dann entsprechend eingestellt (siehe hierzu LL zu § 17 Abs. 3 Kostenerstattung – Rückforderungen).

Jugendhilfe

(8) Leisten Jugendliche und junge Erwachsene, die außerhalb der eigenen Familie eine vollstationäre Hilfeleistung der Jugendhilfe nach §§ 27, 33 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. § 41 SGB VIII erhalten (also z. B. in einer Pflegefamilie oder betreuten Wohngruppe leben), einen Freiwilligendienst, erhalten sie das volle mit der EST vereinbarte Taschengeld. Das Taschengeld und sonstige Geld- und Sachleistungen werden nicht für eine Beteiligung an den Kosten der Unterbringung herangezogen. Auskünfte zu den Leistungen der Jugendhilfe können von den Trägern der öffentlichen sowie der freien Jugendhilfe erteilt werden.

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b | Unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung

Die Freiwilligen können über das Taschengeld hinaus unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung als Geldleistung oder als Sachleistung erhalten. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil des Taschengeldes. Auf sie wird folglich kein Zuschuss gezahlt und auch die Freibeträge der §§ 11b Abs. 2 SGB II und 82 Abs. 2 SGB XII finden hierauf keine Anwendung. Einzelheiten hierzu sind mit den jeweiligen EST zu vereinbaren. Erfolgt die Leistung in Form von sog. Sachbezügen, beispielsweise in Form der unentgeltlichen Überlassung einer Wohnung oder als unentgeltliche Verpflegung, sind zur Umrechnung in eine geldliche Bemessungsgrundlage die Regelungen der SvEV zu beachten. Die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft ergeben sich aus § 2 SvEV und betragen für das Jahr 2026 für Verpflegung monatlich 345 Euro und für Unterkunft monatlich 285 Euro. Erfolgt die Leistung für Verpflegung, Unterkunft und Arbeitskleidung als Zahlung von Geldersatzleistungen, ist die Höhe unbegrenzt.

LL zu § 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c | Mobilitätszuschläge

Mobilitätszuschläge

(1) Die EST können den Freiwilligen Mobilitätszuschläge in Geld oder als entsprechende Sachleistungen gewähren. Die monatlich maximal zulässige Höhe ist nicht beschränkt.

(2) Die konkrete Ausgestaltung der Mobilitätszuschläge bleibt den EST überlassen. Möglich sind Geldleistungen (z. B. Zahlungen für Fahrkarten oder Benzinkosten – ggf. auch anteilig) oder Sachleistungen (z. B. die Ausgabe von Fahrkarten oder Tankgutscheinen). Auch Leistungen für andere Mobilitätsmittel (z. B. für die Anschaffung

eines Fahrrades und dessen Reparatur- oder Wartungskosten) können gewährt werden.

(3) Für die Mobilitätszuschläge im BFD findet § 3 Nr. 15 EStG entsprechend Anwendung, die Mobilitätszuschläge oder entsprechende Sachleistungen sind unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn die Zuschläge - unabhängig ob als Geld- oder Sachleistungen - in der BFD-Vereinbarung zusätzlich zum Taschengeld als Mobilitätszuschläge ausgewiesen werden. Für die Geldleistungen muss in der BFD-Vereinbarung eine Zweckbestimmung für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Darüber hinaus müssen sie nachweisbar für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln verwendet werden. Hingegen sind die Sachleistungen für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs per se zweckbestimmt. Zuschläge für Fahrten im Personenfernverkehr müssen allerdings auf die Strecke Wohnung-Einsatzstätte beschränkt sein. Bei Zuschlägen für Fahrten im Personennahverkehr gilt diese Beschränkung hingegen nicht.

(4) Steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 15 EStG sind insbesondere Fahrtberechtigungen in Form von Einzel/Mehrfahrtenfahrscheinen, Zeitkarten (z. B. Monats-, Deutschland-, Jahrestickets, Bahncard 100), allgemeine Freifahrtberechtigungen, Freifahrtberechtigungen für bestimmte Tage (z. B. bei Smogalarm) oder Ermäßigungskarten (z. B. Bahncard 25). Die beispielhafte Aufzählung dürfte für den BFD nur in Teilen praxisrelevant sein. Erwerben die Freiwilligen die Fahrtberechtigung selbst und erhalten von der EST dafür eine Geldleistung (Mobilitätszuschlag), hat die EST als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung die von den Freiwilligen erworbenen und genutzten Fahrausweise oder entsprechende Belege (z. B. Rechnungen über den Erwerb eines Fahrausweises oder eine Bestätigung des Verkehrsträgers über den Bezug eines Jobtickets) im Original oder als Kopie in Papier oder digital aufzubewahren. Dabei beschränkt sich die Steuerfreiheit auf den in dieser Form nachgewiesenen Betrag.

(5) Sind die Mobilitätszuschläge nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei, besteht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV keine Sozialversicherungspflicht.

(6) Mobilitätszuschläge, die weder für den öffentlichen Personennahverkehr gedacht sind noch für den auf die Strecke Wohnung-Einsatzstätte beschränkten Personenfernverkehr, z. B. Tankgutscheine, Fahrradreparaturen usw., unterliegen der Steuerpflicht und damit auch der Sozialversicherungspflicht.

(7) Werden die Mobilitätszuschläge verwendungs- und zweckfrei gewährt, sind sie zu versteuern und sozialversicherungspflichtig.

(8) Die Mobilitätszuschläge sind nicht Bestandteil des Taschengeldes (siehe LL zu § 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a (3)). Auf sie wird folglich kein Zuschuss gezahlt, und auch die Freibeträge der §§ 11 b Abs. 2 SGB II und 82 Abs. 2 SGB XII finden hierauf keine Anwendung.

LL zu § 2 Satz 2 | Vergleichbarkeit mit Jugendfreiwilligendiensten

(1) Das zu vereinbarende Taschengeld ist angemessen, wenn es dem Taschengeld anderer Freiwilligen entspricht, die ein Freiwilliges Soziales Jahr/Freiwilliges Ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ) oder einen BFD leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben EST ausüben.

(2) Bei gleicher Tätigkeit und gleicher Stundenzahl ist das Taschengeld bei allen Freiwilligen in der EST gleich hoch anzusetzen (§ 2 Satz 2, 2. HS BFDG). Dies ist unabhängig davon zu sehen, ob eine EST nur einer oder mehreren Zentralstellen angeschlossen ist. Die Geld- oder Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung oder Mobilitätszuschläge dagegen sind individuell zu sehen, da jede freiwillig dienstleistende Person andere Lebensumstände mit sich bringt. Aus diesem Grund können die Gesamtleistungen pro Person variieren.

LL zu § 2 Satz 3 | Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Wird der BFD in Teilzeit geleistet, ist das Taschengeld zu kürzen. Eine anteilige Kürzung ist nicht erforderlich. Bei Teilzeitdienstleistenden ist immer eine Kürzung des Taschengeldes im Vergleich zu den entsprechenden Vollzeitdienstleisenden in derselben EST erforderlich.

(2) Angemessen bedeutet, dass bei der Kürzung eine unverhältnismäßige Besserstellung von Teilzeitfreiwilligendienstleistenden im Vergleich zu Vollzeitfreiwilligendienstleistenden zu vermeiden ist. Die konkrete Kürzung des Taschengelds steht im Ermessen der EST.

LL zu § 3 | Einsatzbereiche, Dauer

§ 3 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur- und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.

(2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. Er kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts ist auch eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie

mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste darf bis zum 27. Lebensjahr die zulässige Gesamtdauer nach den Sätzen 2 und 3 nicht überschreiten, danach müssen zwischen jedem Ableisten der nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Gesamtdauer fünf Jahre liegen; auf das Ableisten der Gesamtdauer ist ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz anzurechnen.

LL zu § 3 | Allgemeines

Auslandsaufenthalte

(1) Der BFD wird grundsätzlich nur im Inland geleistet. Kurzzeitige dienstliche Auslandsaufenthalte von Freiwilligen sind ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Freiwilligen müssen mit ihrem Auslandsaufenthalt einverstanden sein. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- Auslandseinsätze dürfen eine Dauer von insgesamt sechs Wochen während der Dienstdauer nicht überschreiten. Der einzelne Auslandseinsatz darf nicht länger als drei Wochen dauern.
- Die Tätigkeiten der Freiwilligen während des Auslandseinsatzes müssen im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten in der EST liegen.
- Die EST muss die Freiwilligen versicherungs- und haftungsrechtlich so absichern, dass diesen keine Kosten entstehen (z. B. Abschluss einer Auslandskrankenversicherung, Krankenrücktransportversicherung).
- Die EST verpflichtet sich, unabhängig von der endgültigen Kostenübernahme, für alle während eines dienstlichen Auslandsaufenthaltes entstehenden Kosten in Vorleistung zu treten.

(2) Der BFD wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte (Arbeitsmarktneutralität).

(3) Der Begriff Hilfstätigkeit bedeutet nicht, dass die Freiwilligen keine vollwertige Leistung erbringen dürfen. Er macht lediglich deutlich, dass es sich um eine die gebotene Arbeitsmarktneutralität gewährleistende und einen Missbrauch als billige Arbeitskraft ausschließende und unterstützende Tätigkeit handeln muss.

(4) Eine Einrichtung kann dann als EST im BFD anerkannt werden, wenn sowohl die Aufgaben der Einrichtung als auch die Tätigkeiten der Freiwilligen dem Gemeinwohl dienen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss im Anerkennungsverfahren nachgewiesen werden.

Gemeinwohlorientierung

(5) Gemeinwohlorientiert heißt, dass die Unterstützung von Menschen im Mittelpunkt steht und nicht der finanzielle Gewinn. Eine Gemeinwohlorientierung liegt vor, wenn steuerrechtliche Vorschriften zu Gemeinnützigkeit, Zweckbetrieb, etc. erfüllt sind. Der entsprechende Nachweis ist in geeigneter Form, z. B. durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes, nachzuweisen. Zur Gemeinwohlorientierung wird auf Ziffer 2.3 der Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD) [Link] verwiesen.

Arbeitsmarkt-neutralität

(6) Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt, dass jeder Missbrauch des freiwilligen Einsatzes der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als vollwertige Arbeitskraft untersagt ist. Es dürfen keine Einsatzplätze anerkannt werden, die einen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen oder eine Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen sollen. Die Arbeitsmarktneutralität ist insbesondere gewährleistet, wenn die Arbeiten (= praktische Hilfstätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 BFDG) ohne Freiwillige nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden oder auf dem Arbeitsmarkt keine Nachfrage besteht. Die EST muss auch ohne die Hilfe der Freiwilligen gut arbeiten können. Es ist nicht zulässig, dass eine EST nur aufgrund der Möglichkeit eines Einsatzes Freiwilliger gebildet wird oder der Betrieb nur durch die eingesetzten Freiwilligen aufrechterhalten bleiben kann. Freiwillige sollen die hauptamtlich oder ehrenamtlich Beschäftigten der EST unterstützen und gleichzeitig durch das Personal angeleitet und betreut werden.

Die Arbeitsmarktneutralität wird immer vor der Anerkennung als EST und vor Genehmigung eines jeden weiteren Platzes bereits anerkannter EST geprüft. Außerdem wird der arbeitsmarktneutrale Einsatz in den EST durch die Außendienstmitarbeitenden des BAFzA bzw. die der verbandsgebundenen ZST oder deren SOE routinemäßig und auch aus besonderem Anlass überwacht.

(7) Für die Prüfung der Eignung von Freiwilligen für die Tätigkeiten in der konkreten EST gelten die grundsätzlichen Regelungen, die auch für Hauptbeschäftigte gelten, mit Ausnahme der fachlichen Qualifikation. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass z. B. ein erweitertes Führungszeugnis für die Beschäftigung in einer Kinderbetreuungseinrichtung von den Freiwilligen angefordert werden muss. Dabei sind Freiwillige des BFD von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit [Link], wenn dies zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

LL zu § 3 | Arbeitszeit

Arbeitszeit

(1) Die Höchstarbeitszeit für Volljährige darf nach § 3 ArbZG die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden in der Regel nicht überschreiten und liegt damit grundsätzlich bei max. 48 Wochenstunden. Ausnahmsweise sind werktäglich höchstens zehn Stunden erlaubt, die innerhalb von maximal sechs Monaten ausgeglichen werden müssen.

Die entsprechenden Regelungen zu Ruhepausen und Ruhezeiten sind zu beachten, sowie die weiteren Vorgaben aus dem ArbZG. Jugendliche dürfen nach § 8 Abs. 1 JArbSchG nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Die EST muss darauf achten, dass die vereinbarte wöchentliche Stundenzahl eingehalten wird.

Überstunden/ Minusstunden in der EST

Überstunden oder Minusstunden können nur ausnahmsweise geleistet werden. Diese sind bis zum Ende der Dienstzeit abzubauen. Für Überstunden muss den Freiwilligen Freizeitausgleich gewährt werden, ein finanzieller Ausgleich ist nicht möglich.

(3) Falls die Freiwilligen Minusstunden haben (z. B. durch Zuspätkommen zum Dienst), ist es Verpflichtung der EST, den Ausgleich zu überwachen, um die auslastende Beschäftigung und Erfüllung der wöchentlichen Dienstzeit sicherzustellen. Bestehen am Ende eines BFD Minusstunden, die mehr als die reguläre Wochenarbeitszeit der Freiwilligen aus der Vereinbarung betragen, hat die EST diese Verpflichtung verfehlt. Bei Bekanntwerden von umfangreichen Minusstunden wird vom BAFzA eine Rückforderung des Zuschusses zum Taschengeld und den SV-Beiträgen vom Rechtsträger (RTR) geprüft. Gelten für die Freiwilligen feste Dienstzeiten oder arbeiten sie nach einem festgelegten Dienstplan, so entstehen keine Minusstunden, wenn innerhalb der vorgesehenen Dienstzeit keine Arbeit anfällt und die Freiwilligen deshalb nach Hause geschickt werden. In entsprechender Anwendung der Regelungen des § 615 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB – müssen die Freiwilligen die Zeit nicht nacharbeiten.

Anwesenheitszeiten

(4) Die EST müssen über die Anwesenheit der Freiwilligen einen Nachweis führen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Az. 1 ABR 22/21) sind bei einer unionsrechtskonformen Auslegung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 1 BFDG auch für die Freiwilligen. Informationen und Hinweise zur Arbeitszeiterfassung befinden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Anwendung z. B. des JArbSchG sowie Verpflichtungen zum Vorhalten von Nachweisen im Rahmen von Prüfungen bleiben hiervon unberührt.

Der Nachweis kann schriftlich oder digital erfolgen und ist mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Dienst endet, aufzubewahren.

Nebentätigkeit

(5) Grundsätzlich können Freiwillige einer Nebentätigkeit nachgehen, soweit dies unter Beachtung der Höchstarbeitsgrenzen des ArbZG möglich ist.

Als Nebentätigkeit ist dabei eine entgeltliche Tätigkeit zu verstehen, die Freiwillige zusätzlich zum BFD ausüben. Darunter fallen z. B. auch Minijobs, kurzfristige Beschäftigungen oder Mitarbeit in Projekten auf Honorarbasis.

Die Nebentätigkeit muss der EST angezeigt bzw. von ihr genehmigt werden. Die Entscheidung über eine Nebentätigkeit wird durch die EST in eigener Zuständigkeit getroffen.

Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit im BFD durch die Ausübung der Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt wird und die Teilnahme an den Seminaren gewährleistet ist. Bei einem BFD in Teilzeit kann eine Nebentätigkeit auch mit einem höheren Stundenumfang als die wöchentliche BFD-Dienstzeit ausgeübt werden. Es sind die

Vorschriften zu Arbeitszeiten (z. B. zu Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten) und das JArbSchG zu beachten.

Eine Nebentätigkeit in Form eines Minijobs in derselben EST ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausländische Freiwillige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV erhalten haben, dürfen keine Nebentätigkeit ausüben.

Studium

(6) Freiwillige können neben einem BFD ein Studium absolvieren. Bei einem Vollzeitstudium werden in der Regel 40 Stunden veranschlagt. Es handelt sich dabei jedoch um keine Beschäftigung im Sinne des ArbSchG, so dass die Höchstarbeitszeitgrenzen keine Anwendung finden. Studierenden wird in der Regel davon abgeraten, mehr als 20 Stunden die Woche zu arbeiten, da sie sonst sozialversicherungspflichtig werden. Zulässig ist es jedoch. Fraglich ist, ob ein Teilzeit- oder Vollzeitstudium neben einem BFD praktisch möglich ist.

LL zu § 3 Absatz 1 | Zulässige Einrichtungen

(1) Der BFD wird in folgenden Einrichtungen geleistet:

- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit,
- Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Einrichtungen der Kultur- und Denkmalpflege,
- Einrichtungen des Sports,
- Einrichtungen der Integration,
- Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes und
- Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zu Nachhaltigkeit tätig sind.

Dies können z. B. sein:

- Krankenhäuser,
- Altenheime,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Kinderheime,
- Kindertagesstätten und Schulen,
- Jugendeinrichtungen,
- Erholungsheime,
- Mehrgenerationenhäuser und Selbsthilfegruppen,
- Sportvereine,
- Bibliotheken,
- Museen und andere Kultureinrichtungen,
- Nationalparks,
- Umweltbehörden der Gemeinden,

- ökologische Bildungsstätten,
- Feuerwehr oder Technisches Hilfswerk.

BFD im Spitzensport

(2) Im Bereich des Sports besteht für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Möglichkeit einer Förderung im BFD. Entsprechend der Vereinbarung mit dem Deutschen Olympischen Sportbund „Regelungen für die Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern im Bundesfreiwilligendienst“ [Link] ist für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Teilnahme am dienstlichen Training/Wettkampf Dienst im Sinne des BFD. Hierzu zählen die Teams der Nationalmannschaften und die aussichtsreichsten Anwärterinnen und Anwärter der folgenden Gruppierungen:

- Olympiakader (OK),
- Perspektivkader (PK),
- Teamsportkader (TK),
- Ergänzungskader (EK),
- Nachwuchskader 1 (NK 1),
- Nationalteam World Games Sportarten,
- Nachwuchskader 2 (NK 2) sowie
- Stammspielerinnen und Stammspieler von 1. Bundesligamannschaften.

LL zu § 3 Absatz 2 | Zulässiger Zeitraum

Dienstdauer

(1) Der BFD dauert mindestens sechs und höchstens 18 Monate. In der Regel wird er für 12 zusammenhängende Monate geleistet.

(2) Endet der Freiwilligendienst vor Ablauf von sechs Monaten, gilt die bis dahin abgeleistete Zeit als BFD. Auch in diesem Fall wird eine entsprechende Dienstzeitbescheinigung von der EST ausgestellt.

Verlängerung bis zu 24 Monate

(3) Ausnahmsweise kann er über 18 Monate hinaus bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet werden kann.

(4) Der Antrag auf Verlängerung bis 24 Monate muss vor Beginn des BFD gestellt und begründet werden, um ein den gesamten Dienst umfassendes pädagogisches Konzept zu erstellen. Ausnahmsweise ist die Beantragung nach Dienstbeginn möglich, wenn die Notwendigkeit der Verlängerung vorher nicht erkennbar war bzw. nicht erkannt wurde, dies ist gesondert darzulegen.

(5) In der Begründung des Verlängerungsantrages ist darzulegen, inwiefern die Verlängerung bzw. die in dieser Zeit durchgeführten Maßnahmen für die Freiwilligen einen deutlichen Gewinn in Form einer persönlichen Stabilisierung bewirken. Diese Maßnahmen müssen über die standardmäßige pädagogische Begleitung hinausgehen.

Insbesondere ist in der Begründung auf folgende Punkte einzugehen:

1. Ausgangssituation (welche Kompetenzen fehlen den Freiwilligen?)

2. Ziel der Verlängerung (Zielsetzung der Freiwilligen und Zielsetzung der EST; warum ist eine Zielerreichung nicht auf anderem Weg bzw. innerhalb von 18 Monaten möglich?)

3. Einsatzfelder, organisatorischer Rahmen

4. Besondere individuelle Förderungsmöglichkeiten (welche konkreten – über die reguläre pädagogische Begleitung hinausgehenden – Unterstützungsmaßnahmen werden umgesetzt, um die Ziele zu erreichen?)

5. Zentral muss die Frage beantwortet werden, warum die Verlängerung auf 24 Monate notwendig ist und wie diese Verlängerung zu einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Situation der Freiwilligen führt.

Mehrere Freiwilligendienste

(6) Mehrere verschiedene Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Dabei dürfen Freiwillige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres insgesamt nur max. 18 (ausnahmsweise 24) Monate BFD leisten.

(7) Haben Freiwillige bereits früher einen BFD oder Jugendfreiwilligendienst (FSJ/FÖJ) nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) geleistet, werden diese auf die Gesamtdauer angerechnet. Ein Internationaler Jugendfreiwilligendienst, ein europäischer Freiwilligendienst oder ein Freiwilligendienst aller Generationen wird nicht angerechnet, da es sich nicht um Freiwilligenformate nach dem JFDG handelt. Die EST erfragt bei den Freiwilligen vor Abschluss der Vereinbarung eventuelle Vordienstzeiten. Die Freiwilligen bestätigen mit Unterschrift der Vereinbarung, dass der EST alle früher geleisteten Jugendfreiwilligendienste (FSJ/FÖJ) und BFD angegeben wurden (siehe Ziff. 10.2 der Vereinbarung).

(8) Zudem müssen zwischen der Ableistung eines oder mehrerer Freiwilligendienste mit einer Gesamtdauer von 18 bzw. 24 Monaten und dem Beginn eines erneuten BFD fünf Jahre liegen. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt dabei nach dem letzten Dienstmonat der 18 bzw. 24 Monate.

Beispiel: Sophia S. (Jahrgang 1996) leistete ein FSJ vom 01.03.2019 bis zum 31.08.2020 im Seniorenheim Brunsbüttel. Nach ihrer Ausbildung zur Altenpflegerin und Arbeit in einem Seniorenheim möchte sie einen BFD in einem Kindergarten ab September 2025 leisten. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt am 01.09.2020 und endet am 31.08.2025. Sophia S. kann ihren BFD ab September 2025 im Kindergarten leisten.

Freistellung

(9) In begründeten Ausnahmefällen können Freiwillige im Einvernehmen mit der EST entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freigestellt werden.

Freistellungen sind z. B. möglich

- zur Berufsorientierung oder für Vorstellungsgespräche,
- zur Ableistung eines Praktikums,

Hinsichtlich der Dauer der Freistellung und der Frage der Entgeltlichkeit dienen grundsätzlich die Regelungen als Orientierung, die für Hauptbeschäftigte der EST gelten. Zu berücksichtigen sind aber auch die Ziele und der Bildungsauftrag des BFD.

Grundsätzlich sollten Freistellungen bei einer Dienstzeit von zwölf Monaten insgesamt nicht länger als einen Monat andauern. Eine längere Freistellung wäre nicht mit den Zielen und dem Bildungsauftrag des BFD vereinbar. Bei einer kürzeren Dienstzeit sollte eine Freistellung entsprechend kürzer ausfallen.

Für unentgeltliche Freistellungen von mehr als einem Monat muss eine Abmeldung bei der Sozialversicherung durch die EST erfolgen (vgl. LL zu § 13 Abs. 2 Satz 1).

Vertretbar sind danach in den obigen Beispielen eine entgeltliche Freistellung für insgesamt bis zu fünf Tage zur Berufsorientierung oder für Vorstellungsgespräche oder eine unentgeltliche Freistellung bis max. zu einem Monat zur Ableistung eines Praktikums. Für die Zeit einer unentgeltlichen Freistellung zahlt der Bund keine Zuschüsse zu Taschengeld und SV-Beiträgen. Aus diesem Grund ist das BAFzA unverzüglich über den Grund und den betreffenden Zeitraum der unentgeltlichen Freistellung zu informieren, damit die Zuschusszahlung zum Taschengeld und den SV-Beiträgen angepasst werden kann (siehe hierzu LL zu § 17 Abs. 3 Kostenerstattung – Rückforderungen).

Jede Gewährung einer Freistellung, ob entgeltlich oder unentgeltlich, muss in den Personalunterlagen der Freiwilligen dokumentiert und überprüfbar sein.

(10) Freiwillige haben keinen Anspruch auf Bildungsurlaub, dieser steht entsprechend der jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu.

LL zu § 4 | Pädagogische Begleitung

§ 4 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

(2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.

(3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die Teilnahmepflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. An den Seminartagen gilt die regelmäßige Dienstzeit des jeweiligen Tages als geleistet. Fallen Seminartage auf Tage, die ansonsten für die an dem Seminar teilnehmende Person in der Einsatzstelle dienstfrei wären, so erhält die teilnehmende Person die gleiche Anzahl an dienstfreien Tagen als Ersatz. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf

Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

LL zu § 4 | Allgemeines

(1) Die pädagogische Begleitung ist zentraler Bestandteil des BFD. Mindeststandards und Qualitätsmerkmale für die pädagogische Begleitung im BFD werden in der Rahmenrichtlinie des BMBFSFJ für die pädagogische Begleitung im BFD (Stand 1. Januar 2023) - nachfolgend Rahmenrichtlinie [Link] - geregelt.

(2) Die pädagogische Begleitung besteht aus

- fachlicher Anleitung in der EST,
- individueller Betreuung und
- Seminaren.

(3) Die erforderliche Qualifikation des in der pädagogischen Begleitung eingesetzten Personals wird durch die Rahmenrichtlinie definiert.

(4) Im Rahmen der pädagogischen Begleitung sorgen die ZST für die Einhaltung der Mindeststandards im Sinne der Rahmenrichtlinie. Sie erstellen auf der Basis der Rahmenrichtlinie eine eigenständige Rahmenkonzeption für die pädagogische Begleitung.

LL zu § 4 Absatz 1 | Ziele

Pädagogische Begleitung

(1) Die pädagogische Begleitung hat das Ziel, die Freiwilligen auf den Einsatz vorzubereiten sowie ihnen zu ermöglichen, Eindrücke und Erfahrungen auszutauschen und zu reflektieren. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl gestärkt werden.

(2) Die pädagogische Begleitung richtet sich an alle Freiwilligen des BFD. An Seminaren können zudem Personen teilnehmen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen

Wehrdienst leisten (siehe hierzu § 4 Abs. 5 BFDG). In der Angebotsvielfalt der pädagogischen Begleitung werden berücksichtigt:

- Freiwillige, die das 27. Lebensjahr bei Dienstbeginn nicht vollendet haben: Unter 27-jährige Freiwillige werden in der Regel nach dem Ende ihrer Schulzeit begleitet. Sie befinden sich oft in einer Orientierungsphase oder sammeln erste Erfahrungen für ihren Ausbildungs- oder Studien- und Berufseinstieg.
- Freiwillige, die das 27. Lebensjahr bei Dienstbeginn vollendet haben: Lebensältere Freiwillige verfügen in der Regel schon über vielseitige Lebens- und Berufserfahrungen und befinden sich häufig in einer Phase der (beruflichen) Neuorientierung.

Innerhalb der beiden Altersgruppen werden Freiwillige mit besonderen Interessen, Bedürfnissen und Bedarfen bei der Ausgestaltung der Angebote berücksichtigt. Dies sind insbesondere:

- Freiwillige, die einen Teilzeitfreiwilligendienst ausüben (siehe hierzu § 2 Nr. 2 BFDG),
- Freiwillige mit besonderen Lebensumständen,
- Freiwillige mit besonderem Förderbedarf (Nr. II.4.a.(3) der RL-JFD),
- Freiwillige, die einen über die Regelzeit andauernden BFD absolvieren (siehe hierzu § 3 Abs. 2 Satz 3 BFDG).

LL zu § 4 Absatz 1 | Besondere Förderung

(1) Im Rahmen der pädagogischen Begleitung ist eine besondere Förderung möglich. Ziel der besonderen Förderung ist es, den Freiwilligendienst für Menschen zu ermöglichen, die einen erhöhten Unterstützungs- oder Begleitungsbedarf haben und ohne zusätzliche pädagogische Maßnahmen keinen Freiwilligendienst leisten könnten. Auf Antrag werden gegebenenfalls zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um ein erweitertes pädagogisches Unterstützungsangebot im Rahmen des BFD umzusetzen. Unter pädagogischen Maßnahmen der besonderen Förderung sind solche zu verstehen, die das Ziel verfolgen, die Benachteiligungen der Freiwilligen im BFD zu mindern. Grundlage für die Ausgestaltung und Durchführung dieser pädagogischen Maßnahmen ist die Rahmenrichtlinie.

Zielgruppen der besonderen Förderung

(2) Die besondere Förderung ist auf drei Zielgruppen ausgerichtet (siehe Katalog der Kriterien für Teilnehmende am FSJ/FÖJ mit besonderen Förderbedarfen):

a) Freiwillige mit individuellen Benachteiligungen,
b) „Incomer“ sowie
c) Freiwillige, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) liegen.

Zu a): Eine besondere Benachteiligung liegt vor, wenn mindestens zwei individuelle Benachteiligungen des folgenden Kriterienkatalogs vorliegen:

A: Kriterien für Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler mit erheblichen schulischen Leistungsproblemen

- junge Menschen, die den Schulbesuch verweigern oder abgebrochen haben und sog. „Straßenkinder“

B: Kriterien in Bezug auf die Schul- bzw. Ausbildung
- junge Menschen ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht
- junge Menschen aus Förderschulen für Lernbehinderte, unabhängig vom erreichten Schulabschluss
- junge Menschen mit Hauptschulabschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist
- junge Menschen, die durch gravierende soziale, persönliche und/oder psychische Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind
- junge Menschen mit Teilleistungsschwächen (z. B. Analphabetismus, Legasthenie, Dyskalkulie, ADS, ADHS)

C: Allgemeine Kriterien
- junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird
- Menschen, die drogenabhängig waren
- Menschen, die straffällig geworden sind
- Alleinerziehende
- Menschen mit Migrationshintergrund und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit bestehenden sozialen Eingewöhnungsschwierigkeiten

D: Sonstige Kriterien
- Die Kriterien A bis C sind nicht abschließend, eine Einzelfallprüfung ist möglich. Die Einzelfallprüfung ist von den Antragstellenden gesondert zu erläutern.

Individuelle Benachteiligungen sind durch die Freiwilligen zu belegen. Entsprechende Nachweise sind von den Antragstellenden (siehe Absatz (4)) in Kopie aufzubewahren (siehe Merkblatt zur besonderen Förderung). Als Nachweise zählen unter anderem folgende Belege:

- Zeugnis der Förderschule, Abgangszeugnis der Schule
- medizinisches/psychologisches Attest
- Bescheid über Leistungen nach SGB VIII
- Aufnahmebescheid nach BVFG, ausländischer Pass zum Nachweis des Migrationshintergrundes, Geburtsurkunde
- Strafurteil, Strafanzeige
- Sorge(rechts)-Erklärung, schriftliche Bescheinigung des Jugendamtes nach SGB VIII
- Bescheinigung/Zertifikat über die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachkurs oder einem Sprachtest

Zu b): „Incomer“ sind ausländische Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die im Rahmen eines incoming-spezifischen Konzeptes betreut werden. Für diese wird der besondere Förderbedarf

grundsätzlich anerkannt. Es können keine Anträge für Freiwillige gestellt werden, deren Vereinbarung über die Zentralstelle 22 (BFD-Zentralstelle – Engagement Global) abgeschlossen werden beziehungsweise wurden, da hier bereits zusätzliche Mittel vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) genutzt werden.

Zu c): Bei Freiwilligen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B2 des GER liegen, wird der besondere Förderbedarf grundsätzlich anerkannt. Für diese Freiwilligen ist die Teilnahme an einem Deutschkurs im Rahmen der besonderen Förderung verpflichtend.

Finanzierung

(3) Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erfolgt die Förderung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung von bis zu 100 Euro pro Teilnehmendenmonat. Freiwilligen dürfen im Zusammenhang mit der Durchführung der pädagogischen Begleitung keine Ausgaben entstehen. Dazu gehören auch Vorleistungen jeglicher Art (vgl. Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien zu § 17 Abs. 3 BFDG vom 29.05.2024).

Zeitpunkt der Antragstellung

(4) Der Antrag auf besondere Förderung soll mindestens vier Wochen vor Beginn des BFD gestellt und begründet werden. In Ausnahmefällen ist die Beantragung noch innerhalb der ersten drei Monate des BFD möglich, wenn der besondere Förderbedarf vorher nicht erkennbar war bzw. nicht erkannt wurde. Dies ist gesondert darzulegen. Die Zuwendung wird vom Zeitpunkt der Bewilligung für die Zukunft und höchstens für die tatsächliche Dienstdauer der Freiwilligen gewährt.

Ein Antrag kann bereits dann gestellt werden, wenn eine genehmigte Vereinbarung vorliegt und der Maßnahmebeginn geplant ist, auch wenn bspw. aufgrund der Abhängigkeit von der Ausstellung eines Visums der Zeitpunkt der Einreise und der genaue Dienstbeginn unklar sind. Die besondere Förderung startet ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Dienstbeginns.

Sofern der tatsächliche Dienstbeginn nicht innerhalb eines Jahres nach dem im Antrag angegebenen Dienstbeginn erfolgt, wird die Bearbeitung des Antrags seitens des BAFzA eingestellt.

Grundsätzlich besteht bis vier Wochen vor Dienstende die Möglichkeit eine Verlängerung der besonderen Förderung zu beantragen oder das Maßnahmenpaket zu ändern.

Antragstellende

(5) Den Antrag kann jede juristische Person stellen, die eine Abrechnungsstelle (AST), SOE oder ein RTR im BFD ist.

Antragsunterlagen

(6) Der Antrag wird über ein Antragsformular gestellt. Das Antragsformular enthält unter anderem allgemeine Angaben und Erklärungen bezüglich der freiwillig dienstleistenden Person sowie der antragstellenden juristischen Person. Der Antrag muss rechtsverbindlich von einer dafür bevollmächtigten Person unterschrieben werden. Hierbei sind die Ausfüllhinweise zum Antrag zu beachten.

Innerhalb des Antragsformulars sind Angaben zu einem Maßnahmenpaket und einem Finanzierungsplan zu machen sowie das besondere pädagogische Konzept zu erläutern. Hier ist darauf zu achten, dass diese Angaben aufeinander abgestimmt sind.

Maßnahmenpakete

(7) Die Maßnahmenpakete bestehen grundsätzlich aus einer pädagogischen Begleitung in einem definierten zeitlichen Umfang sowie einer zusätzlichen Maßnahme. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu jedem Maßnahmenpaket auch einen Sprachkurs zu wählen. Kosten, die im Rahmen des Maßnahmenpaketes anfallen, sind in einem Finanzierungsplan festzuhalten. Dazu zählen unter anderem Ausgaben für Personal sowie Honorarkräfte, sofern sie im Rahmen der pädagogischen Begleitung anfallen.

Es stehen vier verschiedene Maßnahmenpakete zur Auswahl:

- Maßnahmenpaket 1 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis vier Stunden pro Maßnahmemonat
- Maßnahmenpaket 2 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis drei Stunden pro Maßnahmemonat sowie Netzwerktreffen oder Fortbildungsangebote
- Maßnahmenpaket 3 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis drei Stunden pro Maßnahmemonat sowie förderfähige Fahrtkosten
- Maßnahmenpaket 4 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis drei Stunden pro Maßnahmemonat sowie Seminare zur Inklusion
- Optionaler Sprachkurs: Zusätzlich zum gewählten Maßnahmenpaket wird ein Sprachkurs durchgeführt. Bei der Antragsbegründung "Deutschkenntnisse liegen unterhalb des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)" ist ein Sprachkurs verpflichtend.

(8) Mit der Antragstellung ist ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die angegebenen kalkulierten Ausgaben im Finanzierungsplan müssen dem ausgewählten Maßnahmenpaket entsprechen. Die antragstellende juristische Person hat angemessene Eigenmittel (in der Regel in Höhe von 10%) der erstattungsfähigen Gesamtausgaben für die pädagogische Begleitung aus Eigenmitteln zu erbringen.

Alle kalkulierten Ausgaben müssen zur Projektumsetzung notwendig, erforderlich, der Höhe nach angemessen sowie später im Rahmen der Nachweisprüfungen schlüssig nachweisbar und belegbar sein.

Für die Organisation der pädagogischen Begleitung erhalten die Zentralstellen eine Kostenerstattung nach § 5 des ÜA-Vertrages. Kosten in diesem Kontext gelten als hinreichend erstattet und sind daher nicht Bestandteil der erstattungsfähigen Ausgaben.

In Bezug auf Nr. 2.1.5 der Richtlinien des BMBFSFJ zu § 17 des BFDG, Stand: 29. Mai 2024, sind im Rahmen der besonderen Förderung entstandene Personalkosten (inklusive Honorarkosten) unter anderem für folgende Tätigkeiten förderfähig:

- Durchführung von Einzel- und Reflexionsgesprächen
- Seminare zur Inklusion und entsprechende Unterstützung bei der Teilnahme
- Zusätzliche Einsatzstellenbesuche
- Interkulturelle Kompetenzvermittlung
- Hilfestellung bei der Eingewöhnung und Integration in den Dienstalltag
- Anleitung oder Sensibilisierungstraining für Ehrenamtliche oder Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Die aufgeführten Ausgaben dürfen nicht bereits durch andere Zuschüsse oder Einnahmen über Dritte erstattet werden, da eine Doppelförderung unzulässig ist. Eine unzulässige Doppelförderung entsteht zum Beispiel, wenn für den besonderen Förderbedarf im BFD eine Referentin oder ein Referent eingesetzt wird und hierfür Ausgaben angesetzt werden, obwohl diese Fachkraft bereits als Lehrkraft durch das entsprechende Bundesland oder bereits im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) finanziert wird.

Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen unter anderem:

- Aufwendungen für Ausbildungs- und Jobvermittlungen (Bewerbungstrainings, Erstattungen von Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs- /Auswahlverfahren)
- Administrativer Aufwand (Behördengänge, verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der pädagogischen Begleitung, Flughafentransfers, Beschaffung von Attesten und Bescheinigungen, Versicherungen, Übersetzungen in andere Sprachen)
- Aufwendungen für die Unterstützung bei der Lebensraum- und Freizeitgestaltung
- Erwerb von Fachliteratur
- Fahrtkosten vom Wohnort zur Einsatzstelle
- Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche
- Aufwendungen zur Beratung von Gastfamilien
- Allgemeine Verpflegung (einschließlich Alkohol und Pfand)

Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich tatsächlich getätigte und anhand von Einzelbelegen nachweisbare Personalkosten, wenn der Rechtsgrund der Zahlung während des Bewilligungszeitraums entstanden ist und die erbrachte Leistung während des Bewilligungszeitraums kassenwirksam bezahlt worden ist oder soweit sie im Finanzierungsplan vorgesehen waren und mit Nr. 1.3 ANBest-P vereinbar sind. Der Geldfluss muss nachweisbar sein und der Projektbezug eindeutig aus den Belegen hervorgehen. Überstunden sind nicht förderfähig und müssen im Rahmen der Arbeitszeit ausgeglichen werden.

Gemäß Ziffer 1a der Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien des BMBFSFJ zu § 17 des BFDG, Stand: 29. Mai 2024, kann maximal das Arbeitgeberbrutto der Entgeltgruppe (EG) 10 der jährlich durch das Bundesministerium der Finanzen bekanntgegebenen „Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen“ (für Nachgeordnete Bundesbehörden) in Ansatz gebracht werden.

Honorar-ausgaben

Gemäß Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien des BMBFSFJ zu § 17 des BFDG, Stand: 29. Mai 2024, sind Honorarverträge schriftlich zu vereinbaren und gelten als Nachweise. Honorarverträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Qualifikation der Honorarkraft
- Leistungsbeschreibung mit Benennung des Vertragsgegenstandes; Anzahl, Dauer und Zeitpunkt der zu leistenden Stunden/Tage; Stundensatz; Seminartitel
- Rechtsverbindliche Unterschrift beider Vertragsparteien

Bei Abschluss von Honorarverträgen sind die entsprechenden haushalts- und vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten.

Entsprechend dem Besserstellungsverbot gelten als Honorarobergrenze die Honorarverordnungen öffentlicher Auftraggebender (Bund oder Volkshochschulen/Universitäten). Bei Honorarkräften, deren Tätigkeit nicht mit Aufgaben von Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes vergleichbar ist, sind marktübliche Preise erstattungsfähig, die durch eine Markterkundung ermittelt werden.

Pädagogisches Konzept

(9) Die im pädagogischen Konzept aufgeführten Maßnahmen müssen das Ziel verfolgen, die individuellen Benachteiligungen zu mindern und Freiwilligen eine adäquate Durchführung eines BFD zu ermöglichen. Pädagogische Maßnahmen umfassen daher beispielsweise eine intensive pädagogische Betreuung zusätzlich zu den regulären pädagogischen Angeboten und/oder zusätzliche Seminarangebote.

Freiwillige, für die eine besondere Förderung beantragt wird, befinden sich in einem besonderen Lebensumstand, der eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte pädagogische Begleitung erfordert. Für Freiwillige mit besonderen Lebensumständen, die eine Teilnahme an Präsenzseminaren erheblich erschweren, ist es neben einer Verkürzung von Seminarzeiten (unter Berücksichtigung der erforderlichen Gesamtzeit für Seminartage) oder der Einbindung einer Vertrauensperson möglich, ein erhöhtes Maß an virtuellen Seminartagen durchzuführen. Eine an die Bedürfnisse der Freiwilligen angepasste Ausgestaltung der Seminare ist im Antrag zu erläutern.

Zu den zusätzlichen Seminarangeboten können auch Sprachkurse oder Sprachförderangebote gehören. Grundsätzlich darf mehr als ein Sprachkurs oder Sprachförderangebot durchgeführt werden. Im Rahmen der besonderen pädagogischen Begleitung/Förderung dürfen Sprachkurse jedoch nicht den Schwerpunkt der Förderung bilden. Werden Sprachkurse im Rahmen der besonderen Förderung durchgeführt, können diese nicht als Seminartage im Rahmen der regulären pädagogischen Begleitung im BFD anerkannt werden.

Es ist zu beachten, dass bei Freiwilligen, deren besonderer Förderbedarf in Deutschkenntnissen unterhalb des Sprachniveaus B2 begründet ist, ein Deutsch-Sprachkurs verpflichtend ist.

Mögliche Maßnahmen

(10) Mögliche Maßnahmen der besonderen Förderung können z. B. sein:

- Sprachkurse (Deutsch-Sprachkurse, Sprachniveaustufen A1 bis B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen).
- Zusätzliche Reflexionsgespräche, welche passgenau zu den Lebensumständen der Freiwilligen die individuellen Begleitungs- und Unterstützungsangebote der pädagogischen Begleitung erweitern.
- Seminare zur Inklusion, welche das Ziel verfolgen, die individuellen Benachteiligungen zu mindern und Freiwilligen eine Durchführung eines BFD zu ermöglichen.

Wenn sich im Maßnahmezeitraum zeigt, dass die Durchführung des Maßnahmenpakets gemäß Antrag nicht möglich oder gefährdet ist, ist das BAFzA gemäß Mitteilungspflichten nach Nr. 5 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

(11) Im Rahmen der Antragsstellung kann formlos ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann frühestens zum ersten Tag der geplanten Dienstzeit erfolgen. Eine rückwirkende Genehmigung ist grundsätzlich nicht möglich.

Mit der Umsetzung des im Antrag beschriebenen Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des BAFzA zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in schriftlicher Form vorliegt. Hieraus erwächst kein Anspruch auf eine Förderung.

Mittelanforderung

(12) Zum Abruf der bewilligten Mittel ist das Formular zum Mittelabruf zu nutzen, welches auf www.bundesfreiwilligendienst.de im Downloadbereich unter „Besondere Förderung“ verfügbar ist. Insbesondere zum Jahresende sind die Fristen für die Mittelanforderung aufgrund des Kassenschlusses zu beachten.

Nachweispflicht

(13) Die Verwendung der Zuwendung ist dem BAFzA nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis mit Ablauf des fünften auf den Bewilligungszeitraum, bei vorzeitigem Abbruch des Bundesfreiwilligendienstes auf den Dienstzeitraum, folgenden Monats vorzulegen.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen (zahlenmäßiger Nachweis) sowie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf umfassend darzustellen (Sachbericht). Nach Nr. 6.2.2 ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Nach Nr. 6.1 ANBest-P ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge

vorzulegen, soweit der Zuwendungszweck nicht mit Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist. Der Zwischennachweis besteht nach Nr. 6.3 ANBest-P aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den Sachbericht sieht Nr. 6.1 ANBest-P folgende Erleichterung vor: Der Sachbericht darf mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet. Wurden im vergangenen Haushaltsjahr keine Mittel angefordert, ist die Vorlage eines Zwischennachweises entbehrlich.

Für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften gelten die entsprechenden Vorschriften nach ANBest-Gk.

LL zu § 4 Absatz 2 | Fachliche Anleitung

(1) Die Freiwilligen erhalten von den EST eine fachliche Anleitung.

(2) Die EST sind dafür verantwortlich, den qualifizierten Einsatz der Freiwilligen zu gewährleisten. Die fachliche Anleitung der Freiwilligen erfolgt durch geeignetes Fachpersonal der EST und umfasst gemäß der Rahmenrichtlinie:

- Einarbeitung und Vermittlung relevanter Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Anleitungsgespräche,
- Erreichbarkeit des Fachpersonals und Einbindung der Freiwilligen.

LL zu § 4 Absatz 3 | Seminare

(1) Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die geltenden Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit sind einzuhalten. Eine Befreiung von Seminaren im BFD ist grundsätzlich nicht möglich. Während der Seminarzeit kann kein Urlaub gewährt werden.

Für die Teilnahme an den Seminaren einschließlich der Fahrten zum und vom Seminarort dürfen den Freiwilligen keine Kosten entstehen. Grundsätzlich haben die Freiwilligen in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes Wahlfreiheit bezüglich des Reisemittels, sofern das gewählte Verkehrsmittel angemessen und wirtschaftlich vertretbar ist.

Sofern dies für eine Teilnahme an Seminartagen erforderlich ist, sind notwendige Ausgaben für Betreuungs- und Pflegeaufwand von Angehörigen im begründeten Einzelfall nach vorheriger Entscheidung des BAFzA erstattungsfähig.

(2) Die Gesamtanzahl der verpflichtenden Seminartage beträgt bei einem zwölfmonatigen BFD für Freiwillige, die bei Dienstbeginn noch nicht 27 Jahre alt sind, 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der verpflichtenden Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als 12 Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage.

U 27

(3) Freiwillige, die bei Dienstantritt das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an Seminaren teil. Ihnen steht pro Dienstmonat mindestens ein Seminartag zu. Bei einer einjährigen Dienstdauer ergibt dies eine Gesamtzahl

Ü 27

von zwölf Seminartagen. Bei einer Veränderung der Dienstdauer erhöht oder verringert sich die Anzahl der Seminartage um einen Tag pro Dienstmonat.

Die Bildungszentren des Bundes bieten Seminare für lebensältere Freiwillige an, die durch alle EST, RTR und SOE kostenpflichtig gebucht werden können. Das entsprechende Angebot wird dargestellt auf www.bundesfreiwilligendienst.de im Bereich der Bildungszentren veröffentlicht. Für die Buchungen gelten die Stornierungsbedingungen der „Regelungen für Freiwilligendienste zu Stornierungen von Seminarplätzen und Seminarabwesenheiten an den Bildungszentren des Bundes“ [Link].

(4) Das Alter bei Dienstantritt gilt als Stichtag für die Berechnung der Anzahl der Seminartage. Wird erst nach dem Dienstantritt das 27. Lebensjahr vollendet, sind bei einem zwölfmonatigen BFD insgesamt 25 Seminartage zu absolvieren. Eine Reduzierung der Seminartage im Rahmen einer nachträglichen Änderung der geschlossenen Vereinbarung nach Vollendung des 27. Lebensjahres ist nicht möglich.

(5) Grundlage für die Berechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Seminartage sind ausschließlich volle Dienstmonate. Ein Dienstmonat muss nicht einem Kalendermonat entsprechen; z. B. handelt es sich bei dem Zeitraum 18. Februar bis 17. März um einen vollen Monat. Eine Reduzierung der gesetzlich verpflichtenden Seminartage ist nicht möglich.

Virtuelle Seminare

(6) Die Seminare finden grundsätzlich in Form von Präsenzveranstaltungen statt. Bei einer Dienstdauer von bis zu 12 Monaten können bis zu fünf Seminartage in virtueller Form durchgeführt werden. Bei einer Dienstdauer von mehr als 12 Monaten ist ab dem 13. Dienstmonat ein weiterer Seminartag in virtueller Form zulässig (siehe auch Ziffer 4.3.1 der Rahmenrichtlinie). Die Teilnahme an virtuellen Seminaren erfolgt an einem hierfür geeigneten Ort. Es sollten in der EST zur Verfügung stehende Möglichkeiten zur Teilnahme genutzt werden, unter der Beachtung, dass Freiwillige für die Dauer der Seminarteilnahme von ihren Aufgaben in der EST freigestellt sind.

Über- und Minderstunden beim Seminar

(7) Ein Seminartag im BFD besteht in der Regel aus mindestens sechs zusammenhängenden Seminareinheiten à 45 Minuten. Seminartage führen (auch bei einem BFD in Teilzeit) nicht zu Über- oder Minderstunden, wenn die Seminartage an den sonst für die jeweiligen Freiwilligen üblichen Dienst-Tagen durchgeführt werden. Liegen die Seminartage jedoch auf Tagen, die ansonsten dienstfrei wären, führt das Seminar bei Teilzeit- und Vollzeitfreiwilligen zu der gleichen Anzahl an dienstfreien Tagen.

Seminarwoche mit gesetzlichem Feiertag

(8) Die 25 Seminartage werden in der Regel als fünftägige Seminarwochen organisiert. Wird eine Seminarwoche in einer Woche mit einem gesetzlichen Feiertag durchgeführt, kann der durch den Feiertag ggf. entfallene Seminartag - soweit zur Abdeckung aller vereinbarten Seminartage erforderlich - nicht durch verlängerte Seminarzeiten an den verbleibenden Tagen kompensiert werden. Um die gesetzlich vorgeschriebene Gesamtzahl der Seminartage zu erreichen, ist dieser Seminartag in einer anderen Woche durchzuführen.

Wird der Seminartag an einem gesetzlichen Feiertag oder einem anderen Tag, der gemäß den geltenden Vorschriften kein regulärer Dienst-Tag ist, durchgeführt, so erhält die teilnehmende Person die gleiche Anzahl an dienstfreien Tagen als Ersatz (vgl. auch LL zu § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Freiwilligendienst in Vollzeit (3)). Bei der Berücksichtigung von gesetzlichen Feiertagen sind die Regelungen am

jeweiligen Dienstort und folglich bei Seminaren die Regelungen am Seminarort maßgeblich. Würde jedoch für eine an einem Seminar teilnehmende Person am Ort der Einsatzstelle ein gesetzlicher Feiertag gelten, soll auch für diesen gesetzlichen Feiertag ein dienstfreier Tag außerhalb des Seminars in der Einsatzstelle gewährt werden.

Die Seminare zur politischen Bildung an den Bildungszentren des Bundes werden nicht in Feiertagswochen durchgeführt.

Seminare bei Teilzeit BFD

(9) Um dem hohen Qualitätsanspruch des BFD als Engagement- und Bildungsdienst gerecht zu werden, entspricht die Anzahl der Seminartage in einem Teilzeit-BFD der Anzahl der Seminartage im Vollzeitdienst. Bei einem BFD in Teilzeit dürfen Seminartage auch teiltägig gestaltet werden, wobei dann mehr teiltägige Seminartage erforderlich sind, um dem Umfang der Seminartage im Vollzeitdienst zu entsprechen.

Erwerb von Qualifikationen

(10) Im Rahmen der pädagogischen Begleitung sind Bildungsmaßnahmen wie Ausbildung, Hospitation, Praktika und Angebote mit ausschließlich werbendem oder touristischem Charakter grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bilden die im Anhang der Rahmenrichtlinie aufgeführten Qualifikationen sowie Bildungsmaßnahmen, die in den individuellen mit dem BAFzA abgestimmten Rahmenkonzeptionen der ZST festgehalten sind.

LL zu § 4 Absatz 3 | Abwesenheit vom Seminar

Entschuldigte Abwesenheit vom Seminar

(1) Eine Abwesenheit vom Seminar gilt bei Erkrankung oder beim Vorliegen triftiger Gründe (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 17, Ziffer 5b) als entschuldigt.

Bei einer Erkrankung muss die freiwillig dienstleistende Person für Zeiten des Seminars ihre Arbeitsunfähigkeit der EST bereits **ab dem ersten Tag** durch Vorlage einer AU oder eAU mit Angabe der voraussichtlichen Dauer nachweisen (siehe hierzu LL zu § 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a).

Unentschuldigtes Fehlen vom Seminar

(2) Bei unentschuldigtem Fehlen vom Seminar haben die Freiwilligen wie bei unentschuldigtem Fehlen vom Dienst keinen Anspruch auf Gewährung des Taschengeldes, der sonstigen Geld- und Sachleistungen und der Mobilitätszuschläge. Dementsprechend werden auch keine SV-Beiträge abgeführt. Deshalb ist die EST/SOE/ZST verpflichtet, das BAFzA unverzüglich über das unentschuldigte Fehlen zu informieren (siehe hierzu LL zu § 17 Abs. 3 Kostenerstattung – Rückforderungen).

Kostenpflichtige Nachholtermine BIZ

(3) Fehlen Freiwillige unentschuldigt in den gemäß der Vereinbarung verpflichtend in den Bildungszentren des Bundes zu besuchenden Seminaren, gelten zusätzlich die Regelungen zur kostenpflichtigen Buchung von Nachholterminen (siehe „Regelungen für Freiwilligendienste zu Stornierungen von Seminarplätzen und Seminarabwesenheiten an den Bildungszentren des Bundes“ Nr. 2.3 [Link]).

Stornierung von BIZ-Seminaren

(4) Die ZST, SOE oder RTR oder EST können für Freiwillige Seminare an den Bildungszentren des Bundes für über 27-jährige Freiwillige kostenpflichtig buchen (sog. „kostenpflichtig gebuchte Seminare“). Ein kostenpflichtig gebuchtes Seminar am Bildungszentrum muss bei entschuldigter und unentschuldigter Abwesenheit in

vollem Umfang bezahlt werden. Diese Buchungen können storniert werden. Zu den Voraussetzungen, insbesondere den diesbezüglichen Fristen und Kosten, wird auf die „Regelungen für Freiwilligendienste zu Stornierungen von Seminarplätzen und Seminarabwesenheiten an den Bildungszentren des Bundes“ verwiesen. Bei Stornierungen der Seminare fallen folgende Kosten an:

Zeitraum vor Seminarbeginn	**Höhe der Stornierungskosten**
bis 56 Tage (8 Wochen)	keine
55 Tage bis einschließlich 14 Tage	30% der Seminarkosten pro Seminarplatz
13 Tage bis einschließlich 5 Tage	50% der Seminarkosten pro Seminarplatz
4 Tage bis einschließlich 1 Tag	90% der Seminarkosten pro Seminarplatz

(5) Für Seminare am Bildungszentrum des Bundes gelten für Freiwillige unter 27 Jahren die zusätzlichen Stornoregelungen zur Abwesenheit, die beachtet werden müssen.

LL zu § 4 Absatz 4 | Politische Bildung

(1) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil (§ 4 Abs. 4 BFDG). In Auslegung des BFDG und unter Abwägung aller Interessen und Lebenssituationen ist das Seminar zur politischen Bildung nur für Freiwillige unter 27 Jahren verpflichtend. Die Seminarteilnahme erfolgt verpflichtend an den Bildungszentren des Bundes.

(2) Verbandliche ZST organisieren die Teilnahme ihrer unter 27-jährigen Freiwilligen an dem Seminar zur politischen Bildung an den Bildungszentren des Bundes gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 ÜA-Vertrag sowie Ziffer 3.3 der Richtlinien für die Durchführung übertragener Aufgaben.

(3) Nehmen über 27-jährige Freiwillige zusätzlich zu ihren verpflichtenden Seminartagen an Seminaren der Bildungszentren zur politischen Bildung teil, sind diese im Umfang von max. fünf Tagen für die EST kostenfrei. Einzelheiten dazu sind in der Rahmenrichtlinie und den BFD-Kostenerstattungsrichtlinien geregelt.

LL zu § 4 Absatz 5 | Gemeinsame Seminare mit anderen Freiwilligen

Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

LL zu § 5 | Anderer Dienst im Ausland

§ 5 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden Anerkennungen sowie die Möglichkeit neuer Anerkennungen von Trägern, Vorhaben und Einsatzplänen des Anderen Dienstes im Ausland nach § 14b Absatz 3 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

LL zu § 5 | Allgemeines

Der BFD kann grundsätzlich nur auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden. Für Auslandseinsätze steht u. a. das Format „Anderer Dienst im Ausland“ (ADiA) zur Verfügung.

LL zu § 6 | Einsatzstellen

§ 6 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Freiwilligen leisten den Bundesfreiwilligendienst in einer dafür anerkannten Einsatzstelle.

(2) Eine Einsatzstelle kann auf ihren Antrag von der zuständigen Bundesbehörde anerkannt werden, wenn sie

1. **Aufgaben insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind, wahrnimmt,**
2. **die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen sowie**
3. **die Freiwilligen persönlich und fachlich begleitet und für deren Leitung und Betreuung qualifiziertes Personal einsetzt.**

Die Anerkennung wird für bestimmte Plätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die am 1. April 2011 nach § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze nach Absatz 2.

(4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden ist.

(5) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben mit deren Einverständnis einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach § 8 Absatz 1 festzuhalten.

LL zu § 6 | Allgemeines

(1) Die EST ist die Einrichtung, in der die Freiwilligen eingesetzt werden. Sie leitet die Freiwilligen bei ihren Tätigkeiten an und regelt zusammen mit der ZST den Ablauf der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen und die Zahlung des Taschengeldes sowie die Gewährung der sonstigen Geld- und Sachleistungen. Die EST ist u.a. für die fachliche Anleitung und individuelle Betreuung der Freiwilligen und alle Fragen des konkreten Einsatzes zuständig. Jede durch das BAFzA anerkannte EST wird mit eigenem Datensatz unter einer vergebenen Einsatzstellennummer (EST-Nr.) als Geschäftszeichen geführt.

(2) Der RTR ist eine natürliche oder juristische Person und der rechtliche Vertreter seiner Einrichtungen (so betreibt eine Stadt einen Kindergarten, eine gemeinnützige Gesellschaft unterhält Werkstätten für behinderte Menschen, ein Verein betreibt eine Sportstätte, ein Einzeleigentümer ein Seniorenheim, eine Stiftung ein Museum). Der RTR ist verantwortlich für Aufgabenstellung und Organisationsstruktur sowie Personal und Finanzausstattung seiner Einrichtungen. Er allein ist berechtigt, die Anerkennung seiner Einrichtungen als EST, eine Änderung der Platzzahl oder den Widerruf der Anerkennung zu beantragen. Jeder RTR einer oder mehrerer anerkannter EST wird mit einem eigenen Datensatz und einer vergebenen Rechtsträgernummer (RTR-Nr.) als Geschäftszeichen beim BAFzA geführt. Die Vergabe der RTR-Nr. erfolgt unabhängig davon, ob die Geschäftsadresse des RTR mit der der anerkannten EST identisch ist.

Anerkennung

(3) Die EST kann anerkannt werden, wenn sie dem Allgemeinwohl dienende Aufgaben erfüllt und die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Anleitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen des BFDG entsprechen. Es ist ausreichend, wenn die EST nur Freiwillige in Teilzeit beschäftigen, anleiten und betreuen kann. Die Anerkennung wird mit einer bestimmten Anzahl belegbarer Plätze ausgesprochen.

(4) Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn das Gebot des arbeitsmarktneutralen Einsatzes von Freiwilligen eingehalten wird. Es dürfen keine Plätze anerkannt werden, die nachweislich einen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen oder die Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen. So ist z. B. die Anerkennung von Tätigkeiten in der Schul- bzw. Individualbegleitung nur möglich, wenn die Freiwilligen zusätzlich zur Unterstützung der beschäftigten Schul- bzw. Individualbegleiter in den Schulen und Kitas eingesetzt werden, nicht als Ersatz für diese.

(5) Für die einheitliche Handhabung des Ermessens im Rahmen der Anerkennung gelten die Anerkennungsrichtlinien BFD [Link].

LL zu § 6 Absatz 1 | Anerkennungserfordernis

(1) Der Einsatz von Freiwilligen ist nur in anerkannten EST des BFD möglich. Die Anerkennung der EST erfolgt durch das BAFzA.

(2) Bei RTR von mehreren, räumlich oder hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung getrennten Einrichtungen sind die einzelnen Einrichtungen grundsätzlich gesondert als EST anzuerkennen (Einzelanerkennungsgrundsatz).

LL zu § 6 Absatz 2 | Anerkennung der Einsatzstelle

(1) Die Anerkennung erfolgt im Rahmen eines formellen Antragsverfahrens durch das BAFzA und ist ein Verwaltungsakt.

(2) Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Einrichtungen oder RTR von Einrichtungen. Durch die Anerkennung wird die Einrichtung als EST mit der Durchführung des BFD nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen ermächtigt.

(3) Die EST ist verpflichtet, eine verantwortliche Person für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen und vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Einsatz und den Ausbildungs- und Berufsweg.

(4) Hat eine EST über einen längeren Zeitraum Betriebsferien, hat sie für eine auslastende Beschäftigung der Freiwilligen Sorge zu tragen. Ist es nicht möglich, den Zeitraum durch Urlaub, einen anderweitigen Einsatz oder evtl. durch ein Seminar zu überbrücken, geht dies nicht zu Lasten der Freiwilligen. Im äußersten Fall müssen die Freiwilligen freigestellt werden. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die EST tatsächlich die Anerkennungsvoraussetzungen noch erfüllt bzw. wie sie diese zukünftig erfüllen kann.

(5) Bei der Anerkennung als EST wird stets mindestens ein Platz eingerichtet. RTR anerkannter EST können später noch zusätzliche Plätze beim BAFzA beantragen. Nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen kann eine Erhöhung der belegbaren Plätze mit Bescheid (Verwaltungsakt) genehmigt werden.

LL zu § 6 Absatz 3 | Übernahme von Zivildienststellen

Alle am 1. April 2011 anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte EST und -plätze des BFD. Diese müssen sich nur einer Zentralstelle zuordnen. Die EST können sich auch mehreren Zentralstellen zuordnen.

LL zu § 6 Absatz 4 | Rücknahme der Anerkennung

Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht (mehr) vor, ist die Anerkennung mittels Bescheids unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückzunehmen oder zu widerrufen. Dies kann beispielsweise aufgrund eines Antrags des RTR auf Widerruf der Anerkennung erfolgen, aber auch von Amts wegen, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des BFD in der EST nicht mehr sichergestellt werden kann.

LL zu § 6 Absatz 5 | Beauftragung

(1) Die EST können die eigenen Aufgaben und Verpflichtungen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit den Freiwilligen einem Träger oder einer ZST übertragen.

(2) Die EST bleiben auch bei einer Übertragung von Aufgaben und Verpflichtungen auf Dritte verantwortlich für die gesetzes- und richtlinienkonforme Durchführung des BFD. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Regelungen zur pädagogischen Begleitung der Freiwilligen vor Ort, den ordnungsgemäßen Einsatz und die Arbeitsmarktneutralität, die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die Zahlung des Taschengeldes und Gewährung der sonstigen Geld- und Sachleistungen.

LL zu § 7 | Zentralstellen

§ 7 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Träger und Einsatzstellen können Zentralstellen bilden. Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle, insbesondere hinsichtlich der für die Bildung einer Zentralstelle erforderlichen Zahl, Größe und geografischen Verteilung der Einsatzstellen und Träger.

(2) Für Einsatzstellen und Träger, die keinem bundeszentralen Träger angehören, richtet die zuständige Bundesbehörde auf deren Wunsch eine eigene Zentralstelle ein.

(3) Jede Einsatzstelle ordnet sich einer oder mehreren Zentralstellen zu.

(4) Die Zentralstellen können den ihnen angeschlossenen Einsatzstellen Auflagen erteilen, insbesondere zum Anschluss an einen Träger sowie zur Gestaltung und Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(5) Die zuständige Behörde teilt den Zentralstellen nach Inkrafttreten des jährlichen Haushaltsgesetzes bis möglichst zum 31. Januar eines jeden Jahres mit, wie viele Plätze im Bereich der Zuständigkeit der jeweiligen Zentralstelle ab August des Jahres besetzt werden können. Die Zentralstellen nehmen die regional angemessene Verteilung dieser Plätze auf die ihnen zugeordneten Träger und Einsatzstellen in eigener Verantwortung vor. Sie können die Zuteilung von Plätzen mit Auflagen verbinden.

LL zu § 7 | Allgemeines

Die ZST sind das Bindeglied zwischen dem BAFzA und den EST sowie deren SOE oder Trägern. Sie betreuen die ihnen angehörenden EST bei der Durchführung des BFD und übernehmen gemäß dem „Vertrag über die Übertragung von Aufgaben“ (ÜA-Vertrag) zentrale Verwaltungsaufgaben. Dazu gehört u. a. die Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen. Darüber hinaus nehmen sie nach eigenen Kriterien die Verteilung der besetzbaren Freiwilligenplätze auf die ihnen angeschlossenen EST vor. Ohne Beteiligung der ZST kann im BFD auch eine anerkannte EST keine Vereinbarung mit

Freiwilligen abschließen. ZST werden im BAFzA mit einer eigenen Zentralstellen Nummer geführt.

LL zu § 7 Absatz 1 | Bildung und Aufgaben der Zentralstellen

(1) Die ZST werden von den Trägern und EST gebildet. Um ihre Aufgabe als Bindeglied zwischen dem BAFzA, den EST und deren Trägern erfolgreich übernehmen zu können, sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Zahl, Größe und geografischen Verteilung der vertretenen EST sinnvoll. Einzelheiten sind in der Verordnung über die Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle des Bundesfreiwilligendienstes (Zentralstellenverordnung) geregelt.

(2) Die ZST tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und EST ordnungsgemäß an der Durchführung des BFD mitwirken.

(3) Die Durchführung und Organisation von Seminaren wurden teilweise vom Bund auf die ZST übertragen. Zudem übernehmen die ZST die Aufgabe, die pädagogische Begleitung der Freiwilligen zu organisieren. Anstelle eines ÜA-Vertrages gelten für die ZST THW spezielle, gemeinsam vereinbarte Regelungen.

(4) Die ZST betreuen die EST und vertreten deren Interessen gegenüber dem BAFzA. Sie unterstützen die ihnen angehörenden EST bei der Durchführung des BFD.

LL zu § 7 Absatz 2 | Zentralstelle BAFzA

(1) EST, die keinem bundeszentralen Träger angehören, können sich dem BAFzA als ZST zuordnen. Die ZST BAFzA unterstützt die angeschlossenen Einrichtungen bei allen im Zusammenhang mit der Durchführung des BFD anfallenden administrativen Aufgaben. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit der Zuordnung verbandlich organisierter EST zur ZST BAFzA im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen.

(2) Vor Bewilligung der Zuordnung muss die einem bundeszentralen Träger angehörige EST eine Bestätigung der verbandlichen ZST vorlegen, dass für die EST keine Möglichkeit besteht, Freiwilligenvereinbarungen über diese ZST abzuschließen. Anfragen hinsichtlich der Zuordnung verbandlicher EST müssen an die ZST BAFzA gerichtet werden.

(3) EST, die sich der ZST BAFzA angeschlossen haben, können die Seminararbeit insgesamt oder teilweise vom BAFzA durchführen lassen. Auch EST, RTR und SOE der anderen ZST können Seminare buchen.

(4) Die Beraterinnen und Berater im BFD vertreten die ZST BAFzA und sind regionale Ansprechpersonen, insbesondere für alle Freiwilligen sowie EST, die keinem bundeszentralen Träger angehören. Zu ihren Aufgaben gehören u. a.:

- Beratung von Einrichtungen im Anerkennungsverfahren,
- Beratung von Interessierten, die sich über den BFD informieren möchten,

- Beratung und Betreuung der Freiwilligen und EST während des Dienstes (z. B. auch in Konfliktsituationen),
- Beratung und Betreuung der Freiwilligen und EST hinsichtlich der pädagogischen Begleitung im BFD.

LL zu § 7 Absatz 3 | Zuordnung zu einer Zentralstelle

(1) Im BFD muss sich jede EST einer der folgenden 22 ZST zuordnen

- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (ASB),
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO),
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej),
- Allgemeiner Sportclub Göttingen von 1846 e.V. (ASC),
- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA),
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ),
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG),
- Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (dsj),
- Deutscher Caritasverband e.V.,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (DPWV),
- Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK),
- Engagement Global GmbH,
- Förderverein Ökologische Freiwilligendienste e.V.,
- Internationaler Bund e.V.,
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
- Malteser Hilfsdienst e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland e.V.,
- Netzwerk u. Fachstelle für internationale personelle Zusammenarbeit e.V. (AKLHÜ e.V.),
- Tafel Deutschland e. V.,
- Technisches Hilfswerk (THW),
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V..

Die der ZST Engagement Global GmbH zugeordneten EST schließen im BFD ausschließlich Vereinbarungen mit Freiwilligen aus dem Ausland im Rahmen der „weltwärts-Süd-Nord-Komponente“ ab.

(2) Eine Zuordnung zu mehreren ZST ist möglich.

LL zu § 7 Absatz 4 | Erteilung von Auflagen

Die ZST können den ihnen angeschlossenen EST Auflagen erteilen, insbesondere die Auflage, sich einer SOE oder einem Träger anzuschließen.

LL zu § 7 Absatz 5 | Kontingentierung

(1) Die verfügbaren Haushaltsmittel werden in Kontingentmonate umgerechnet und auf die Zentralstellen verteilt. Für Freiwilligenvereinbarungen mit einer Dienstzeit von 12 Monaten werden 12 Kontingentmonate benötigt.

(2) Nach Inkrafttreten des jährlichen Haushaltsgesetzes (bis möglichst zum 31. Januar) erfolgt die Verteilung der verfügbaren Kontingente auf die ZST. Sofern das Haushaltsgesetz nicht rechtzeitig verabschiedet wird, erfolgt die Kostenerstattung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (Artikel 111 Abs. 1 Grundgesetz).

(3) Die ZST verwalten ihre Kontingente in eigener Verantwortung und können diese in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verteilen. Nicht benötigte Kontingente sind frühzeitig dem BAFzA zurückzumelden. Das BAFzA kann die zurückgegebenen Kontingente in Abstimmung mit dem BMBFSFJ bei entsprechendem Bedarf an andere ZST verteilen.

LL zu § 8 | Vereinbarung

§ 8 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Der Bund und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung muss enthalten:

1. **Vor- und Familienname, Geburtstag und Anschrift der oder des Freiwilligen, bei Minderjährigen die Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,**
2. **die Bezeichnung der Einsatzstelle und, sofern diese einem Träger angehört, die Bezeichnung des Trägers,**
3. **die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Bundesfreiwilligendienst verpflichtet sowie eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses,**
4. **den Hinweis, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes einzuhalten sind,**
5. **Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen sowie**
6. **die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und der Seminartage.**

(2) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach Absatz 1 festzuhalten.

(3) Die Einsatzstelle legt den Vorschlag in Absprache mit der Zentralstelle, der sie angeschlossen ist, der zuständigen Bundesbehörde vor. Die Zentralstelle stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz nach § 7 Absatz 5 zur Verfügung steht. Die zuständige Bundesbehörde unterrichtet die Freiwillige oder den Freiwilligen sowie

die Einsatzstelle, gegebenenfalls den Träger und die Zentralstelle, über den Abschluss der Vereinbarung oder teilt ihnen die Gründe mit, die dem Abschluss einer Vereinbarung entgegenstehen.

LL zu § 8 | Allgemeines

(1) Grundlage des BFD ist eine Vereinbarung zwischen Bund und Freiwilligen. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis eigener Art begründet. Bei der Vereinbarung handelt es sich nicht um einen Arbeitsvertrag. Mit dem Abschluss der Vereinbarung werden auch die Abrechnungswege für die Kostenerstattungen festgelegt (siehe Beiblatt zur BFD-Vereinbarung).

(2) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Freiwilligen und den EST, deren RTR oder dem Bund ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit begründet.

(3) Für jede EST muss von deren RTR mindestens eine AST benannt werden, die die für die EST bestimmten Zuschusszahlungen des BAFzA entgegennimmt. Für die Einrichtung einer AST sind Angaben zum Kontoinhaber und zur Kontoverbindung erforderlich. Die AST kann mit EST, RTR und/oder SOE/Träger identisch sein. Es besteht auch die Möglichkeit, z. B. bei Insolvenzverfahren, eine unabhängige Stelle mit einer Vollmacht als AST zu beauftragen. Die AST wird im BAFzA stets mit eigenem Datensatz und einer Abrechnungsstellennummer (AST-Nr.) als Geschäftszeichen geführt. Änderungen der Abrechnungswege darf das BAFzA nur schriftlich vom RTR der EST entgegennehmen. Insbesondere Änderungen des Erstattungsweges des Zuschusses für die pädagogische Begleitung sollten zuvor mit der ZST abgestimmt werden.

LL zu § 8 | Exkurs: Definition der Organisationen

(1) Einsatzstelle

Die EST ist die Einrichtung, in der die Freiwilligen eingesetzt werden. Sie leitet die Freiwilligen bei ihren Tätigkeiten an und regelt zusammen mit der ZST den Ablauf der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen sowie die Zahlung des Taschengeldes und Gewährung der sonstigen Geld- und Sachleistungen.

(2) Rechtsträger

Der RTR ist eine natürliche oder juristische Person und der rechtliche Vertreter seiner Einrichtungen. Beispielsweise betreibt eine Stadt einen Kindergarten, eine gemeinnützige Gesellschaft unterhält Werkstätten für Behinderte, ein Verein betreibt eine Sportstätte, ein Einzeleigentümer ein Seniorenheim oder eine Stiftung ein Museum. Der RTR ist verantwortlich für Aufgabenstellung und Organisationsstruktur sowie Personal und Finanzausstattung seiner Einrichtungen. Er allein ist berechtigt, die Anerkennung seiner Einrichtungen als EST, eine Änderung der Platzzahl oder den Widerruf der Anerkennung zu beantragen. Ein RTR kann im Einzelfall mit einer EST identisch sein.

(3) Abrechnungsstelle

Für jede EST muss von deren RTR mindestens eine AST benannt werden, die die für die EST bestimmten Zuschusszahlungen des BAFzA entgegennimmt. Die AST kann mit EST, RTR und/oder SOE/Träger identisch sein. Sie wird im BAFzA mit eigenem Datensatz und eigenem Geschäftszeichen (AST-Nr.) geführt.

(4) Zentralstelle

Jede EST muss sich einer (bzw. kann sich mehreren) ZST zuordnen. Die ZST betreuen die ihnen angehörigen EST bei der Durchführung des BFD und übernehmen zentrale Verwaltungsaufgaben. Dazu gehört z. B. die Aufgabe, die pädagogische Begleitung der Freiwilligen zu organisieren. Darüber hinaus nehmen sie nach eigenen Kriterien die Verteilung der besetzbaren Freiwilligenplätze auf die ihnen angeschlossenen EST vor.

(5) Selbständige Organisationseinheiten - SOE (Träger)

Die ZST haben vom BAFzA vertraglich Aufgaben übernommen, die sie mit Hilfe von Dritten (überwiegend selbständige Organisationseinheiten -SOE-) erfüllen können. Diese von der ZST benannten Untergliederungen sind oft identisch mit Trägern im Sinne der Jugendfreiwilligendienste. SOE können mit EST, RTR und insbesondere AST identisch sein. Im BAFzA werden SOE mit einem eigenen Geschäftszeichen (SOE-Nr.) geführt.

LL zu § 8 Absatz 1 Satz 1 | Abschluss der Vereinbarung

Vertragspartner

(1) Das BAFzA als Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland und die Freiwilligen (bzw. deren gesetzliche Vertretungen oder mit Vertretungsvollmacht beauftragte Personen) schließen vor Beginn des BFD auf gemeinsamen Vorschlag der Freiwilligen und der EST schriftliche Vereinbarungen ab, die eigenhändig unterschrieben werden müssen. Den EST steht ein Vordruck zur Verfügung [Link]. Eine Veränderung der Inhalte des Vordrucks ist nicht zulässig.

Die konkreten Vertragsinhalte hinsichtlich des Taschengeldes und der sonstigen Geld- und Sachleistungen sowie zum Umfang der Urlaubstage und der Seminartage sind zwischen der anerkannten EST und den Freiwilligen zu vereinbaren.

(2) Für eine schnellere Bearbeitung sollen die zur Verfügung stehenden Vordrucke verwendet werden [Link].

(3) Ein BFD kann nicht von weisungsbefugten Personen einer EST, wie z. B. Vorstandsmitgliedern von Vereinen, in derselben EST geleistet werden.

(4) Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Die Probezeit kann grundsätzlich nicht verlängert werden.

LL zu § 8 Absatz 1 Satz 2 | Erforderliche Angaben

In § 8 Abs. 1 Satz 2 sind die erforderlichen Angaben aufgelistet, die in der BFD-Vereinbarung enthalten sein müssen. Der Vordruck für die BFD-Vereinbarung beinhaltet sämtliche erforderlichen Angaben.

LL zu § 8 Absatz 2 | Beauftragung der Zentralstelle

EST, die nicht alle gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben selbst erfüllen können oder wollen, können mit der Erfüllung dieser Aufgaben einen Träger oder eine ZST beauftragen.

LL zu § 8 Absatz 3 | Bestätigung der Vereinbarung

(1) Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung ist zunächst, dass ein besetzbarer Platz zur Verfügung steht. Dies ermittelt die jeweilige ZST (oder die SOE), der sich die EST zugeordnet hat. Die ZST stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz im Rahmen ihres Kontingents zur Verfügung steht. Darüber hinaus obliegt der ZST (oder der SOE) die Vorprüfung der Vereinbarung auf Vollständigkeit und Plausibilität. Die Vereinbarungen werden über die ZST (oder SOE) an das BAFzA mit Unterschrift und Stempel „Einverstanden und Kontingent geprüft“ weitergeleitet. Im BAFzA wird die Vereinbarung nochmals auf Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben für den BFD geprüft. Wird festgestellt, dass die Vereinbarung nicht vollständig oder fehlerhaft ist, wird die ZST (oder die SOE) schriftlich zur Korrektur aufgefordert.

(2) Das BAFzA bestätigt bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen den Vertragsabschluss. Die Freiwilligen und EST erhalten je ein unterschriebenes Exemplar der Vereinbarung. Darüber hinaus werden die ZST und ggf. die SOE über den Abschluss der Vereinbarung informiert. Ist ein Abschluss der Vereinbarung nicht möglich (z. B. wegen fehlender gesetzlicher Voraussetzungen), werden die Freiwilligen, die EST sowie die ZST und ggf. die SOE über die Gründe informiert.

LL zu § 8 Absatz 3 | Vorzeitige Beendigung der Vereinbarung

Vorzeitige Beendigung/Allgemeines

(1) Die Freiwilligen (bzw. deren gesetzliche Vertretungen oder mit Vertretungsvollmacht beauftragte Personen) und das BAFzA können als Vertragsparteien eine Vereinbarung vorzeitig beenden (einvernehmliche Auflösung oder einseitige Kündigung).

EST können vom BAFzA die Prüfung einer Kündigung verlangen.

Die Sperrzeitregelung des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) findet keine Anwendung, da es sich bei dem BFD nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. Fragen dazu kann die BA beantworten.

einvernehmliche Auflösung

(2) Für eine einvernehmliche Auflösung legen Freiwillige und EST eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen und mit Benennung des gewünschten Termins vor (Vordruck verfügbar unter [Link]). Die Einhaltung von Fristen ist nicht

erforderlich, einvernehmliche Auflösungen können zu jedem Kalendertag erfolgen. Die Auflösung wird mit der schriftlichen Bestätigung des BAFzA wirksam.

Kündigung in der Probezeit

(3) Während der sechswöchigen Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Partei (BAFzA oder Freiwillige) ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Auch die EST muss den Kündigungswunsch gegenüber dem BAFzA nicht begründen. Das Kündigungsbegehren muss beim BAFzA jedoch so rechtzeitig eingehen, dass eine Bearbeitung und Zustellung der Kündigung noch innerhalb der Probezeit möglich sind. Ein zeitlicher Vorlauf von mindestens fünf bis sieben Werktagen wird empfohlen, damit eine Probezeitkündigung noch rechtzeitig erfolgen kann. Das BAFzA spricht die Kündigung aus und legt das Kündigungsdatum fest.

ordentliche Kündigung

(4) Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung von den Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Ein Kündigungsbegehren der EST muss dem BAFzA schriftlich unter Angabe einer aussagekräftigen Begründung mit der Bitte um Prüfung mitgeteilt werden. Das BAFzA ist verpflichtet, das Kündigungsbegehren auf Verstöße gegen Treu und Glauben bzw. gegen die guten Sitten zu überprüfen (§§ 138, 242 BGB). Zur Klärung des Sachverhaltes kann das BAFzA die zuständigen Prüferinnen und Prüfer im BFD einschalten. Die Kündigung selbst wird vom BAFzA unter Berücksichtigung der anwendbaren Kündigungsfristen ausgesprochen. Freiwillige können die Vereinbarung gegenüber dem BAFzA auch ohne Angabe eines Grundes kündigen.

außerordentliche (fristlose) Kündigung

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jede Partei die Vereinbarung gemäß § 626 Abs. 2 BGB innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes außerordentlich (fristlos) kündigen.

Für eine außerordentliche Kündigung muss ein Sachverhalt gegeben sein, aufgrund dessen den Beteiligten die Fortsetzung des Dienstes nicht zugemutet werden kann. Die Freiwilligen haben ihre Kündigung dementsprechend zu begründen. Ebenso muss die EST in ihrem Kündigungsgesuch möglichst detailliert objektive Tatsachen vortragen, durch die das Dienstverhältnis konkret beeinträchtigt wird. Sofern das Kündigungsgesuch der EST aufgrund eines bloßen Verdachts erfolgt (sog. Verdachtskündigung), ist die EST verpflichtet, umgehend alles Erforderliche und Zumutbare zur Sachverhaltsaufklärung zu unternehmen. Dazu gehört auch, die Freiwilligen zum vermeintlichen Geschehen zeitnah anzuhören und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüft das BAFzA zunächst die Ergreifung milderer Mittel („Ultima-Ratio-Prinzip“), z. B. eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit, die Weiterbeschäftigung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist oder eine Abmahnung, sofern diese geeignet ist, künftige Störungen zu vermeiden. Eine Interessenabwägung muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu dem Ergebnis führen, dass es dem BAFzA bzw. der EST nicht zugemutet werden kann, das Dienstverhältnis bis zum Ablauf der regulären Kündigungsfrist oder bis zum vereinbarten Dienstende fortzuführen.

Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Partei, die die Vereinbarung kündigen möchte, von den maßgeblichen Tatsachen Kenntnis erlangt. Bei einer außerordentlichen Kündigung durch das BAFzA auf Begehren der EST ist der Zeitpunkt der Kenntnis der EST maßgeblich. Die außerordentliche Kündigung muss der jeweils anderen Partei innerhalb der Frist zugehen und wird mit Zugang wirksam.

LL zu § 9 | Haftung

§ 9 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Für Schäden, die die oder der Freiwillige vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, haftet der Bund, wenn die schädigende Handlung auf sein Verlangen vorgenommen worden ist. Insoweit kann die oder der Freiwillige verlangen, dass der Bund sie oder ihn von Schadensersatzansprüchen der oder des Geschädigten freistellt.

(2) Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

LL zu § 9 | Allgemeines

Bei schädigendem Verhalten der Freiwilligen während des Dienstes wird bezüglich der Haftung dahingehend unterschieden, ob die Handlung unmittelbar auf Verlangen des Bundes erfolgte (Abs. 1, Ausnahmefall) oder unabhängig von einem Verlangen des Bundes bei Ausübung der Tätigkeit für die EST (Abs. 2, Regelfall).

LL § 9 Absatz 1 | Schädigende Handlung

Diese Regelung soll Schadensfälle abdecken, in denen die Freiwilligen unmittelbar durch den Bund selbst zu einer konkreten Handlung veranlasst werden und hierdurch ein Schaden entstanden ist. Die Regelung ist in der Historie der Freiwilligendienste begründet und auf wenige Ausnahmesituationen beschränkt, beispielsweise besondere Situationen, in denen Beschäftigte des Bundes (z. B. beratende oder prüfende Personen des Bundes oder Beschäftigte des Bundes an den Bildungszentren) Freiwilligen eine unmittelbare Handlungsanweisung geben. Praxisfälle sind derzeit nicht bekannt.

LL § 9 Absatz 2 | Tätigkeit

(1) Für Schäden, die bei der Ausübung der Tätigkeiten entstehen, haften Freiwillige entsprechend der Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die EST muss für die Freiwilligen eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Selbstversicherer keine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, sind hiervon ausgenommen, sofern eine Haftungsfreistellung der Freiwilligen und Schadensregulierung durch die EST oder Dritte sichergestellt sind.

(2) Verursachen die Freiwilligen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit schuldhaft einen Schaden, sind sie ggf. wegen Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem

Dienstverhältnis zum Schadenersatz verpflichtet (§ 280 Abs. 1 BGB). Jedoch ist ihre Haftung entsprechend den Grundsätzen über die Arbeitnehmerhaftung beschränkt. Die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung sind nicht gesetzlich normiert, sondern wurden von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt. Sie gelten für alle Arbeiten, die durch den Betrieb veranlasst sind und aufgrund des Arbeitsverhältnisses geleistet werden.

(3) Die Haftung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (hier: der Freiwilligen) bestimmt sich nach dem Grad des Verschuldens. Einen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden haben Freiwillige danach in vollem Umfang zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haften sie dagegen nicht. Bei mittlerer Fahrlässigkeit ist der Schaden zwischen EST und Freiwilligen zu teilen. Bei grober Fahrlässigkeit kommt aber eine Haftungsbeschränkung in Betracht, wenn ohne starre Haftungshöchstgrenze der Verdienst in einem deutlichen Missverhältnis zum verwirklichten Schadensrisiko steht.

(4) Es gilt zugunsten der Freiwilligen die Beweislastverteilung nach § 619a BGB. Danach hat – abweichend von § 280 Abs. 1 BGB – die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer, hier also die Freiwilligen, Schadensersatz nur zu leisten, wenn bewiesen ist, dass sie die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Die Freiwilligen selbst müssen dementsprechend nicht nachweisen, dass sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(5) Verursachen Freiwillige im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit in der EST schuldhaft einen Sachschaden, haften sie ggf. den Geschädigten nach allgemeinen Zivilrecht wegen unerlaubter Handlung auf Schadensersatz (§ 823 BGB). Das gilt bei Schäden, die anderen Beschäftigten oder anderen Freiwilligen entstehen (z. B. Beschädigung der Kleidung) sowie bei Schäden, die der EST entstehen (z. B. Schlüsselverlust). Die Grundsätze über die beschränkte Arbeitnehmerhaftung sind auch bei der Schädigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eines Betriebes untereinander anzuwenden. Die Freiwilligen haben deshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Freistellungsanspruch gegen die EST. Für Rechtsstreitigkeiten über den Freistellungsanspruch zwischen der EST und den Freiwilligen sind die Arbeitsgerichte zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a ArbGG).

(6) Zu inhaltlichen Fragen zur Haftung im Zusammenhang mit der Ableistung des BFD ist von Seiten des BMBFSFJ bzw. des BAFzA eine Beratung nicht möglich.

LL zu § 9 Absatz 2 | Haftung bei Seminaren

Die Haftungsregelungen gelten auch während der Teilnahme an Seminaren. Bei der Teilnahme der Freiwilligen an Seminaren ist jedoch zwischen der eigentlichen Teilnahme am Seminar und dem Aufenthalt am Bildungszentrum in der seminarfreien Zeit zu unterscheiden. Für den seminarfreien Aufenthalt (z. B. in Zeiten der Freizeitgestaltung oder der Nachtruhe) gelten die allgemeinen Haftungsregelungen nach dem BGB.

LL zu § 10 | Beteiligung der Freiwilligen

§ 10 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Die Freiwilligen wählen Sprecherinnen und Sprecher, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und der zuständigen Bundesbehörde vertreten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

LL zu § 10 | Allgemeines

Sprecherwahl

(1) Die Freiwilligen wählen jährlich im Herbst bis zu sieben Bundessprecherinnen und Bundessprecher und sieben Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Interessen der Freiwilligen gegenüber den EST, Trägern, ZST und dem BAFzA. Sie gehören auch dem Beirat für den BFD an.

(2) Das Wahlverfahren ist in der BFD-Wahlverordnung vom 19. März 2013 geregelt. Die Wahl findet als Online-Wahl statt. Informationen über die Sprecherinnen und Sprecher und die Wahl sind unter www.bundesfreiwilligendienst.de zu finden. Darüber hinaus wird mit Postkarten und Flyern auf die Wahl hingewiesen.

Amtszeit

(3) Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter dauert bis zur nächsten Wahl. Dies gilt auch, wenn sie aus dem BFD ausgeschieden sind. Die Amtszeit endet mit Abschluss der Wahl der neuen Bundessprecherinnen und Bundessprecher.

(4) Die gewählten Sprecherinnen und Sprecher repräsentieren vor allem die Freiwilligen nach außen und vertreten deren Interessen auch gegenüber dem BMBFSFJ und dem BAFzA. Sie sind Ansprechpersonen für die Belange der Freiwilligen, nehmen ihre Probleme auf und leisten bzw. vermitteln im Bedarfsfall Hilfestellung. Sie melden ihnen bekannte oder bekannt gewordene Missstände im Freiwilligendienst dem BAFzA. Die Sprecherinnen und Sprecher können gesammelte Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen und über erfolgreiche Beispiele informieren.

(5) Die Äußerungen der Bundessprecherinnen und Bundessprecher stellen ausschließlich deren private Meinungen dar.

Einführungsseminar

(6) Zu Beginn ihres Amtes wird ein Einführungsseminar durchgeführt. Für alle Sprecherinnen und Sprecher sowie alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist die Teilnahme an diesem Einführungsseminar grundsätzlich verpflichtend. Die entstehenden Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) werden durch das BAFzA getragen.

(7) Während der Amtszeit nehmen die bis zu sieben Bundessprecherinnen und Bundessprecher oder die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an der Sitzung des Beirates für den BFD in Berlin teil. Die entstehenden Reisekosten trägt das BMBFSFJ und die Erstattungsanträge sind vom Referat 114 zu bearbeiten.

(8) Die Sprecherinnen und Sprecher und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können drei eigenständig organisierte Treffen einberufen. Die Reisekosten können nur nach vorheriger Kostenzusage vom BAFzA übernommen werden.

Reisekosten

(9) Für jeweils zwei Sprecherinnen und Sprecher oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nach vorheriger Kostenzusage durch das BAFzA Reisekosten für Veranstaltungen übernommen werden, die in einem deutlich belegbaren Zusammenhang mit dem BFD bzw. der Tätigkeit für ihr Amt stehen. Um Übernachtungskosten und hohe Fahrtkosten zu vermeiden, sollen möglichst Sprecherinnen und Sprecher aus der näheren Umgebung des jeweiligen Veranstaltungsortes teilnehmen.

(10) Als Fahrtkosten können Ausgaben mit öffentlichen Verkehrsmitteln der 2. Klasse inklusive Platzreservierung anerkannt werden. Es sind alle Vergünstigungen zu nutzen, die die Freiwilligen in Anspruch nehmen können. Auch andere Fahrpreisermäßigungen, wie etwa Sparpreise oder eine vorhandene Bahncard müssen genutzt werden. Bei einer Anreise mit dem PKW wird eine Entschädigung von 0,20 Euro pro Kilometer zurückgelegte Strecke, grundsätzlich höchstens 130 Euro gezahlt. Der Höchstbetrag von 130 Euro wird für Hin- und Rückweg zusammen gewährt. Bei Mitnahme einer anderen Person wird keine zusätzliche Entschädigung gezahlt.

(11) Die Übernahme von Kosten für Öffentlichkeitsarbeit ist nur in engem Umfang, unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und nach vorheriger Prüfung möglich.

LL zu § 11 | Bescheinigung, Zeugnis

§ 11 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Einsatzstelle stellt der oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

LL zu § 11 | Allgemeines

Die Freiwilligen erhalten nach Abschluss ihres Einsatzes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst und ein qualifiziertes Zeugnis über den Zeitraum ihres Engagements, ihre Tätigkeiten und Leistungen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Dienstende.

LL zu § 11 Absatz 1 | Ausstellen einer Bescheinigung

Dienstzeit-bescheinigung

Die EST stellt den Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes, spätestens jedoch zwei Monate nach Dienstende, eine Bescheinigung über die Teilnahme am BFD aus.

Den EST der verbandlichen ZST steht unter [Link] ein Mustervorduck zur Verfügung. Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist an das BAFzA zu senden.

Angaben zu Fehlzeiten, Krankheitstagen, Taschengeldhöhe und ggf. sonstigen Geld- oder Sachleistungen sowie zum Grund einer evtl. vorzeitigen Beendigung dürfen in der Dienstzeitbescheinigung nicht enthalten sein.

LL zu § 11 Absatz 2 | Schriftliches Zeugnis

Dienstzeugnis

(1) Bei Beendigung des BFD erhalten die Freiwilligen von der EST ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des Dienstes.

Ein angemessenes qualifiziertes Dienstzeugnis trägt die Überschrift „Dienstzeugnis“. Es gelten die für ein Zeugnis üblichen Maßstäbe, insbesondere ist es wohlwollend zu formulieren. Das Dienstzeugnis beinhaltet neben den Angaben über Leistung und Führung auch die bei der Dienstdurchführung erworbenen berufsqualifizierenden Merkmale und sozialen Kompetenzen, einschließlich solcher, die während der Seminare erworben wurden. Dabei sind die tatsächlich absolvierten Seminartage zu benennen sowie die während der Seminare behandelten Themen. Teilnahmebescheinigungen mit Angabe der Seminarinhalte können als Anlage beigefügt werden.

(2) Damit ein qualifiziertes Dienstzeugnis erstellt werden kann, müssen die Freiwilligen jedoch tatsächlich so lange Dienst geleistet haben, dass über die Leistung fundierte Angaben möglich sind. Ist dies nicht der Fall, weil z. B. Freiwillige nur kurz im Dienst, oder die weit überwiegende Zeit dienstunfähig erkrankt waren oder gefehlt haben, ist ein einfaches Dienstzeugnis auszustellen, welches lediglich die Personaldaten der Freiwilligen, die Dauer des Dienstverhältnisses und die Art der Beschäftigung enthalten muss.

(3) Eine Kopie des erstellten und ausgehändigten Dienstzeugnisses wird mit einem Vermerk über die Aushändigung oder Absendung an die Freiwilligen in der von der EST geführten Personalakte der Freiwilligen abgelegt. Es unterliegt den gleichen Aufbewahrungs- bzw. Löschregeln wie die Personalakte. Das Zeugnis muss nicht dem BAFzA übersandt werden.

Der Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses ist selbständig vor den Arbeitsgerichten einklagbar.

LL zu § 12 | Datenschutz

§ 12 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 2 verarbeiten, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Bundesfreiwilligendienstes zu löschen.

LL zu § 12 | Allgemeines

Die EST, ZST und Träger dürfen personenbezogene Daten, die Bestandteil der Vereinbarung sind, erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des BFDG erforderlich ist. Die Daten sind nach Beendigung des BFD zu löschen. Erhobene Daten, die auch nach Beendigung des Dienstes noch benötigt werden, sind im Rahmen der Aufbewahrungsfristen vorzuhalten. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten.

LL zu § 13 | Anwendung arbeitsrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen

§ 13 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden auf den Bundesfreiwilligendienst die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz gelten.

LL zu § 13 | Allgemeines

(1) Der Abschluss einer BFD-Vereinbarung begründet kein Arbeitsverhältnis. Dennoch sind Schutzvorschriften einzuhalten. Daher gelten die Arbeitsschutzbestimmungen und das JArbSchG entsprechend. Die Freiwilligen sind Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungsrechts (§ 7 Abs. 1 SGB IV).

(2) Elternzeit kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Da die Ableistung eines BFD kein Arbeitsverhältnis begründet, können Freiwillige Elternzeit nicht in Anspruch nehmen.

(3) Freiwillige, deren Kinder erkranken, haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und damit auf Freistellung vom Dienst. Für den Zeitraum des Anspruches auf Kinderkrankengeld gewährt die EST keine Leistungen. Das BAFzA ist bei einer Freistellung wegen Kinderkrankengeld zwingend zu informieren, da für die Zeit des Bezugs kein Zuschuss zum Taschengeld und zu den SV-Beiträgen gewährt wird (siehe hierzu LL zu § 17 Abs. 3 Kostenerstattung – Rückforderungen).

    Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, sollten die Freiwilligen bzw. die EST mit der jeweiligen Krankenkasse klären. Eine Beratung durch das BMBFSFJ und das BAFzA ist hierzu ist nicht möglich.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Freiwilligen sind die Arbeitsgerichte zuständig.

LL zu § 13 Absatz 1 | Anzuwendende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften

(1) Wichtige Arbeitsschutzbestimmungen sind das ArbSchG und die zu seiner Umsetzung erlassenen Rechtsverordnungen, das ArbZG, die Arbeitsstättenverordnung, das JArbSchG, das Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie das Schwerbehindertenrecht im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

(2) Bei einer Beschäftigung von Jugendlichen ist zu prüfen, ob ein Beschäftigungsverbot nach dem JArbSchG vorliegt. So sind Beschäftigungen von Jugendlichen mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, verboten. Gleiches gilt für Arbeiten, bei denen die Jugendlichen den schädlichen Einwirkungen von Gefahrenstoffen im Sinne der Gefahrenschutzverordnung ausgesetzt sind. Die Ausnahmeregelungen für Auszubildende gelten für die Freiwilligen nicht.

Das Verbot beinhaltet nicht, dass jede Tätigkeit, bei der es zu einem Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen kommen kann, für Freiwillige unzulässig ist. Dies würde der Lebensrealität widersprechen, da Biostoffe - auch solche der Risikogruppen 2 - überall vorkommen bzw. vorkommen können (z. B. Türklinken, in der Erde, in wässrigen Medien, an Tastaturen).

Vielmehr hat die EST im Einzelfall im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, bei welchen Tätigkeiten eine Gefährdung besteht und welche Maßnahmen dagegen zu treffen sind. Dazu reicht nicht aus, dass lediglich mit dem möglichen Vorhandensein von Krankheitserreger gerechnet werden muss. Es hängt eher von weiteren Faktoren ab, ob eine Person tatsächlich den schädlichen Auswirkungen der vorhandenen Biostoffe ausgesetzt ist. Wesentlich sind dabei zum Beispiel die Art der Tätigkeit, der Übertragungsweg, die Art der evtl. vorkommenden Krankheitserreger und im Rahmen der Pflege von Personen auch der Infektionsstatus der Patienten.

(3) Die EST muss, wenn sie eine schwangere Freiwillige einsetzt und von der Schwangerschaft Kenntnis hat, die im MuSchG geltenden besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes erfüllen. Darüber hinaus besteht Anspruch auf die entsprechenden Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung von Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen und eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen. Es gilt der besondere Kündigungsschutz.

(4) Soweit für den Einsatz arbeitsmedizinische Untersuchungen notwendig sind, sind diese von der EST in eigener Verantwortung zu veranlassen und deren Kosten zu übernehmen.

(5) Nicht anwendbar sind das Mindestlohngesetz (§ 22 Abs. 3 MiLoG) und das Kündigungsschutzgesetz, da durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Ableistung eines BFD kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Dementsprechend sind auch die

besonderen Kündigungsvorschriften für Menschen mit Behinderungen, die gesondert im SGB IX geregelt sind, nicht anwendbar.

(6) Die Freiwilligen fallen nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), insbesondere sind sie keine zur Berufsausbildung Beschäftigten und auch keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie werden auch nicht von der Sonderregelung des § 24 AGG erfasst. Dennoch ist selbstverständlich, dass auch im Bereich des BFD keine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität stattfinden darf.

LL zu § 13 Absatz 2 | Anzuwendende sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

Freiwillige sind Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Sofern keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des JFDG entsprechend Anwendung.

LL zu § 13 Absatz 2 | Sozialversicherungen

(1) Freiwillige sind während der Ableistung des BFD in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versichert. Berechnungsgrundlage der Beiträge ist das vereinbarte Taschengeld sowie die sonstigen Geld- und Sachleistungen. Zu Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht von Mobilitätszuschlägen siehe LL zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden nach § 20 Abs. 3 SGB IV (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) allein von der EST gezahlt.

Ende der SV-Pflicht

(2) Nach § 7 Abs. 3 SGB IV endet die Beschäftigung und damit auch die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Ablauf eines Monats ohne Anspruch auf Entgelt. Dies ist z. B. der Fall bei Arbeitsunterbrechungen wegen unentschuldigten Fehlens, in denen kein Anspruch auf Taschengeld und sonstige Geld- oder Sachleistungen besteht und die länger als einen Monat andauern oder bei unbezahlter Freistellung. Die EST haben nach Ablauf eines Monats eine Abmeldung bei der Einzugsstelle vorzunehmen. Die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung beginnt erneut, sobald der BFD wieder aufgenommen wird.

Beispiel: Henry H. leistet seinen Dienst in einer Kita und erscheint seit dem 8. März nicht mehr. Die Gründe für sein Fehlen teilt er der EST auch auf Nachfrage nicht mit. Auch im April erscheint er nicht in der Kita, so dass sein Fernbleiben länger als einen Monat andauert. Der Anspruch auf Zahlung des Taschengeldes wurde zum 8. März beendet, die Vereinbarung jedoch nicht gekündigt. Für den Zeitraum ab 8. März werden durch die EST aufgrund der Nichtzahlung des Taschengeldes keine SV-Beiträge mehr abgeführt. Für Henry H. entstehen jedoch für die Zeit vom 8. März bis 7. April sogenannte Sozialversicherungstage, in denen er weiterhin in der gesetzlichen Sozialversicherung ohne Beiträge versichert ist. Er ist also auch krankenversichert. Die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung endet dann aber nach Ablauf eines Monats, hier also am 7. April.

In diesen Fällen ist das BAFzA unverzüglich zu informieren, damit die Zahlung des Zuschusses zum Taschengeld und den SV-Beiträgen entsprechend eingestellt werden kann.

LL zu § 13 Absatz 2 | Rentenversicherung

(1) Freiwillige werden grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 6 Abs. 1b Satz 4 SGB VI). Dies gilt auch für Seniorinnen und Senioren, die eine Altersteilrente beziehen und für Personen, die Erwerbsminderungsrente erhalten.

(2) Freiwillige, die eine Altersvollrente beziehen, sind bis zum Erreichen des individuellen Regelalters versicherungspflichtig. Mit Erreichen des Regelalters sind sie nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungsfrei, können jedoch nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Bei Vorliegen von Versicherungsfreiheit wird nur der Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge abgeführt.

(3) Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage nach § 10a, §§ 79ff EStG („Riester-Rente“) haben rentenversicherungspflichtige Personen. Zum Personenkreis der Pflichtversicherten gehören nach Anlage 1, A. Ziff. 10 des BMF-Schreibens vom 21. Dezember 2017, BStBl I 2018, 93 auch Freiwillige im BFD.

(4) Eine Beratung durch das BMBFSFJ und das BAFzA erfolgt nicht. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bzw. die zuständige Pensionsstelle kann im Einzelfall Auskunft geben.

LL zu § 13 Absatz 2 Satz 1 | Unfallversicherung

(1) Die EST sind verpflichtet, alle Freiwilligen (auch Altersrentnerinnen und Altersrentner) bei ihrer zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern. Freiwillige sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) als Beschäftigte versichert, dabei gilt die EST als Unternehmer (§ 136 Abs. 3 Nr. 7 SGB VII). Der Unfallversicherungsträger der EST ist für die gesamte Dauer des BFD, einschließlich der verpflichtenden Seminare, zuständig.

(2) Die Freiwilligen sind auch während des Seminars durch ihre EST unfallversichert. Eine Unfallmeldung muss durch die EST der Freiwilligen erfolgen. Diese Regelung gilt unabhängig von der Seminarform (virtuell oder in Präsenz).

LL zu § 13 Absatz 2 Satz 1 | Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Die Freiwilligen im BFD sind für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich dazu verpflichtet, sich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) zu versichern.

Für die Freiwilligen im BFD wird der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung nicht in Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitrages, sondern in Höhe eines durchschnittlichen Zusatzbeitrages erhoben (§ 242 Abs. 3 Nr. 6 SGB V). Dieser durchschnittliche Zusatzbeitrag wird immer erhoben, selbst dann, wenn die Krankenkasse

keinen individuellen Zusatzbeitrag erhebt. Für 2026 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitrag vom Bundesministerium für Gesundheit auf 2,9 % festgelegt.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich des Zusatzbeitrages werden vollständig von der EST übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine ggf. vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des BFD grundsätzlich ausgeschlossen und kann ruhend gestellt und nach Dienstende fortgeführt werden (z. B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, einem weiteren Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums). Die Entscheidung darüber trifft die Krankenkasse.

Die Versicherungspflicht in der GKV wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass vor Antritt des BFD eine private Versicherung bestand. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind.

Versicherungsfreiheit

(2) Versicherungsfrei und damit nicht wegen des Freiwilligendienstes in der gesetzlichen Krankenkasse zu versichern sind beispielsweise Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und Pensionärinnen und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber nicht auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb z. B. Kinder von Beamtinnen und Beamten für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV sind.

(3) Ebenfalls versicherungsfrei und damit nicht wegen des Freiwilligendienstes in der gesetzlichen Krankenkasse zu versichern sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V).

(4) Freiwillig gesetzlich versicherte und gesetzlich pflichtversicherte Altersrentnerinnen und Altersrentner, die einen Freiwilligendienst leisten, unterliegen der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

Waisenrente/GKV

(5) Bei Bezug von Waisenrenten bestehen in der GKV seit dem 1. Januar 2017 versicherungs- und beitragsrechtliche Sonderregelungen, wonach Waisenrenten oder entsprechende Hinterbliebenenversorgungsleistungen bis zum Erreichen der Altersgrenzen für die Familienversicherung in der GKV beitragsfrei sind. Diese beitragsrechtliche Freistellung der Waisenrente wird allerdings durch die vorrangige Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung – hier aufgrund des BFD - verdrängt. Das bedeutet, dass nach geltendem Recht die Beitragsfreiheit von Waisenrenten mit der Aufnahme eines Freiwilligendienstes entfällt.

(6) Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)). Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Pflegeversicherungsfreiheit. Freiwillig gesetzlich versicherte und gesetzlich pflichtversicherte Altersrentnerinnen und Altersrentner, die einen Freiwilligendienst leisten, unterliegen ebenfalls der Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI.

(7) Eine Beratung durch das BMBFSFJ und das BAFzA erfolgt nicht. Die Kranken- und Pflegekassen können im Einzelfall Auskunft geben.

LL zu § 13 Absatz 2 Satz 1 | Arbeitslosenversicherung

(1) Beiträge der Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle Freiwilligen abgeführt werden, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Für Freiwillige, die die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, hat die EST den Arbeitgeberanteil abzuführen.

(2) Wird der BFD unmittelbar im Anschluss an ein Versicherungspflichtverhältnis wie z. B. eine Berufsausbildung geleistet, richtet sich die Höhe der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht nach dem Taschengeld plus den Wert der sonstigen Geld- und Sachbezüge, sondern nach der jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung (§ 344 Abs. 2 SGB III). Dies gilt auch, wenn der BFD nach einer Unterbrechung von weniger als sechs Monaten fortgesetzt wird.

(3) Dies betrifft vor allem kurze Unterbrechungen bei EST-Wechsel. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die Freiwilligen berechnen sich in diesen Fällen anhand der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV:

Jahr	**Monatlich**	**Beitragssatz**	**Beitrag**
2026	3.955 Euro	2,6 %	102,83 Euro

Eine Beratung durch das BMBFSFJ und das BAFzA erfolgt nicht. Die BA kann im Einzelfall Auskunft geben.

LL zu § 13a | Urlaub

§ 13a BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Freiwillige haben Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Anspruch auf Erholungsurlaub bei einer Dienstdauer von zwölf Monaten und einer Verteilung der regelmäßigen Dienstzeit auf fünf Werktage in der Kalenderwoche mindestens 20 Werktage. Ist die regelmäßige Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Urlaubsanspruch nach Satz 1 entsprechend umzurechnen. Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich der Anspruch auf Erholungsurlaub nach § 19 Absatz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(3) Bei einer kürzeren oder längeren Dienstdauer als zwölf Monate verringert oder erhöht sich der Urlaubsanspruch nach Absatz 1 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

(4) Während des Urlaubs sind die den Freiwilligen nach der Vereinbarung zustehenden Geld- und Sachleistungen weiter zu gewähren.

(5) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Dienstes ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, ist er abzugelten.

LL zu § 13a | Allgemeines

(1) § 13a BFDG regelt den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch der Freiwilligen. Geregelt werden die Höhe des Urlaubsanspruchs, der Anspruch auf Fortzahlung der vereinbarten Leistungen während des Urlaubs sowie die Abgeltung von nicht genommenem Urlaub nach Ende des Dienstes.

(2) EST und Freiwillige stimmen einvernehmlich Lage und Dauer des Urlaubs ab. Sofern kein anderweitiger Urlaubswunsch von Freiwilligen geäußert wird, kann die zeitliche Festlegung auch durch die EST erfolgen. Davon kann v.a. zum Ende des Dienstes hin oder auch im Rahmen einer unwiderruflichen Freistellung unter Anrechnung des Resturlaubs bei vorzeitiger Beendigung des Dienstes Gebrauch gemacht werden, wenn noch Resturlaubsansprüche bestehen. Kann der Urlaub zu keinem anderen Zeitpunkt genommen werden, liegt auch kein anderweitiger Urlaubswunsch vor.

Beispiel: Zum 31. März endet der BFD von Leyla L. Sie hat noch einen Resturlaubsanspruch von fünf Tagen. Da sie bislang keinen weiteren Urlaub beantragt hat, gibt die EST ihr für die letzten fünf Tage ihres Dienstes frei. Damit sind die Urlaubsansprüche vollständig erfüllt.

Der zeitlichen Festlegung des Urlaubs durch die EST steht auch nicht ein etwaiges Abgeltungsinteresse der Freiwilligen entgegen. Das heißt, stellt die EST die Freiwilligen zum Ende des Dienstes frei, weil noch Resturlaubsansprüche bestehen und die Freiwilligen bislang keinen anderweitigen Urlaubswunsch geäußert haben, kann der Freistellung nicht damit widersprochen werden, dass die Freiwilligen eine Abgeltung bevorzugen würden.

Darüber hinaus kann eine zeitliche Festlegung des Urlaubs durch die EST aus organisatorischen Gründen (Betriebsurlaub, Schulferien) erfolgen (siehe hierzu auch LL zu § 6 Abs. 2).

Erkranken Freiwillige während des Urlaubs, werden diese Tage nicht auf den Urlaub angerechnet. Die Freiwilligen müssen die Erkrankung umgehend der EST melden und ab dem ersten Tag eine AU oder eAU vorlegen.

(3) Wurde den Freiwilligen zu viel Urlaub gewährt, z. B. weil der Dienst früher endet als geplant und der Urlaubsanspruch dadurch geringer ist, kann der Urlaub nicht in irgendeiner Weise rückabgewickelt werden. Insbesondere ist keine Rückforderung des für diese Tage gezahlten Taschengeldes oder anderer Leistungen möglich.

(4) Die EST haben darauf hinzuwirken, dass der Urlaub innerhalb der Dienstzeit tatsächlich genommen wird.

LL zu § 13a Absatz 1 | Urlaubsanspruch

Alle Freiwilligen haben einen Anspruch auf Erholungsurlaub. Auf diesen Anspruch kann auch nicht wirksam verzichtet werden, weder in der Vereinbarung noch im Rahmen sonstiger Abreden. Grundlage für die Berechnung des Urlaubsanspruchs sind ausschließlich volle Dienstmonate. Ein Dienstmonat muss nicht einem Kalendermonat entsprechen; z. B. handelt es sich bei dem Zeitraum 18. Februar bis 17. März um einen vollen Monat.

LL zu § 13a Absatz 2 | Urlaubsdauer

Urlaubsanspruch über 18

(1) Bei einer Dienstdauer von zwölf vollen Dienstmonaten beträgt der Urlaubsanspruch für Freiwillige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 20 Werktage. Dabei wird von einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Dienstzeit auf fünf Werktage ausgegangen. Im Ergebnis entspricht das einem Urlaubsanspruch von mindestens vier Wochen auf ein Jahr gerechnet.

(2) Ist die regelmäßige wöchentliche Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Werktage verteilt, werden die Urlaubstage entsprechend umgerechnet, so dass sich im Ergebnis immer ein Urlaubsanspruch von mindestens vier Wochen auf ein Jahr gerechnet ergibt. Bei einer Sechs-Tage-Woche ergibt sich so ein Urlaubsanspruch von mindestens 24 Werktagen, bei einer Vier-Tage-Woche ein Urlaubsanspruch von mindestens 16 Werktagen usw.

Urlaubsanspruch unter 18

(3) Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich die Höhe des Jahresurlaubsanspruchs nach § 19 Abs. 2 JArbSchG. Danach beträgt der Urlaubsanspruch jährlich:

- mindestens 30 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt sind
- mindestens 27 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt sind
- mindestens 25 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt sind

Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in dem der BFD beginnt.

Beispiel: Deniz D. beginnt im September einen zwölf-monatigen BFD. Im Juli ist er 17 Jahre alt geworden. Da er zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der BFD beginnt, noch nicht 17 Jahre alt war, hat er einen Jahresurlaubsanspruch von 27 Werktagen.

(4) Ausfallzeiten aufgrund einer Erkrankung oder eines Beschäftigungsverbots nach § 16 MuSchG und der Mutterschutzfrist zählen als Beschäftigungszeiten und dürfen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Die Verrechnung von Urlaub mit Tagen unentschuldigten Fehlens ist unzulässig (siehe LL zu § 13a Abs. 2 Allgemeines).

(5) Schwerbehinderte Freiwillige haben in entsprechender Anwendung des § 208 SGB IX Anspruch auf zusätzlichen Urlaub von bis zu fünf Tagen jährlich.

(6) Sonn- und gesetzliche Feiertage gelten grundsätzlich nicht als Urlaubstage, da diese in der Regel arbeitsfrei sind.

(7) Bei der Regelung handelt es sich um einen Mindesturlaubsanspruch. Das heißt, dass zugunsten der Freiwilligen davon abgewichen und ein höherer Urlaubsanspruch vereinbart werden kann. Eine Regelung zulasten der Freiwilligen kann dagegen nicht vereinbart werden, da unionsrechtliche Vorgaben einen Mindestjahresurlaub von vier Wochen fordern.

LL § zu 13a Absatz 3 | Urlaubsanspruch bei abweichender Dienstzeit

(1) Beträgt die Dienstzeit mehr oder weniger als zwölf Monate, errechnet sich ein anteiliger Urlaubsanspruch.

Beispiel: Juan J. leistet für acht Monate einen BFD bei einer Fünf-Tage-Woche. Bei einer Fünf-Tage-Woche besteht ein Jahresurlaubsanspruch auf 20 Werktage. Bei einer Dienstdauer von acht Monaten besteht dementsprechend ein Anspruch auf acht Zwölftel des Urlaubsanspruchs, also auf 13,33 Werktage.

Das gilt sowohl für Vereinbarungen, in denen die Dienstdauer von Beginn an mehr oder weniger als zwölf Monate beträgt, als auch für Vereinbarungen, die vorzeitig beendet oder verlängert werden.

(2) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Urlaubstage aufgerundet. Bruchteile, die weniger als einen halben Tag ergeben, werden in tatsächlicher Höhe gewährt.

LL zu § 13a Absatz 4 | Fortgewährung der Leistungen

Die Freiwilligen haben während des Urlaubs Anspruch auf Fortgewährung der vereinbarten Geld- und Sachleistungen. Sachbezüge, die während des Urlaubs nicht weitergewährt werden, sind für die Dauer des Urlaubs angemessen als Geldzahlung abzugelten. Hierbei ist auf die jeweils aktuelle SvEV zurückzugreifen.

LL zu § 13a Absatz 5 | Urlaubsabgeltung

Abgeltung

(1) Nicht genommener Urlaub ist nach dem Ende des Dienstes abzugelten. Dies gilt auch für Urlaub, der aufgrund einer Erkrankung nicht mehr in der laufenden Dienstzeit genommen werden konnte.

Beispiel: Emma E. hat für den letzten Dienstmonat geplant, ihren Resturlaub zu nehmen. Sechs Wochen vor dem Dienstende wird sie krank. Der Urlaub kann aufgrund von Krankheit nicht mehr genommen werden und ist demzufolge abzugelten.

Auch während eines Beschäftigungsverbots bzw. der Mutterschutzfrist bleiben Urlaubsansprüche erhalten. Ausfallzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote zählen als Beschäftigungszeiten und dürfen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Sofern die Freiwillige die erworbenen Urlaubstage in

der verbleibenden Dienstzeit nach Ablauf der Schutzfrist nicht mehr vollständig in Anspruch nehmen kann, so sind sie abzugelten.

(2) Der Abgeltungsanspruch entsteht automatisch mit Ende des Dienstes. Eine Abgeltung während des laufenden Dienstes ist nicht möglich. Die Freiwilligen können auf die Abgeltung verzichten. Dazu ist eine schriftliche von den Freiwilligen unterzeichnete Verzichtserklärung erforderlich. Das ist jedoch erst möglich, nachdem der Anspruch entstanden ist. Ein Verzicht im Voraus ist dagegen nicht möglich.

Beispiel: Kim K. leistet einen BFD von 1. Januar bis 31. Dezember 2024. Zu Beginn des Dienstes erklärt Kim K. gegenüber der EST, während des BFDs auf Urlaub zu verzichten und auch keine Urlaubsabgeltung zu wollen. Im Juli möchte Kim K. doch zwei Wochen Urlaub nehmen.

Da der Verzicht auf Urlaub unwirksam ist, besteht der Anspruch auf Urlaub weiterhin. Zum Ende des Dienstes besteht noch Anspruch auf zehn Tage Resturlaub, auf deren Abgeltung Kim K. nun doch nicht verzichten möchte. Da der Verzicht im Voraus ebenfalls keine Wirkung hat, ist der Resturlaub abzugelten.

(3) Im Rahmen der Abgeltung sind die Freiwilligen so zu stellen, als hätten sie den Urlaub genommen. Die Berechnung des Abgeltungsanspruchs erfolgt angelehnt an die Berechnung nach dem Bundesurlaubsgesetz (BurlG), um Schlechterstellungen zu vermeiden. Dabei ist zunächst ein (Urlaubs-)Tag in Geld umzurechnen. Das BUrlG stellt zur Berechnung auf einen Bezugszeitraum von einem Quartal ab, da jedes Quartal 13 Wochen hat. Bei der Berechnung der Urlaubsabgeltung müssen neben dem Taschengeld alle in der BFD-Vereinbarung festgelegten Geld- und Sachleistungen als Bezugsgröße berücksichtigt werden. Ausgehend davon werden zunächst die vereinbarten monatlichen Leistungen mit drei multipliziert. Das Ergebnis wird dann zunächst durch 13 und dann durch die Anzahl der vereinbarten wöchentlichen Tage im Dienst geteilt.

Beispiel: Mit Kim K. im obigen Beispiel wurde eine Fünf-Tage Woche und die monatliche Gewährung von

- 330 Euro Taschengeld
- 63 Euro Mobilitätszuschlag
- 285 Euro Sachbezugswert Unterkunft (Stand 1. Januar 2026)
- 22 Euro Arbeitskleidung

(insgesamt 700 Euro) vereinbart. Bei einem Resturlaubsanspruch von 10 Tagen berechnet sich der Abgeltungsanspruch wie folgt:

700 Euro x 3 Monate: (13 Wochen x 5 Tage/Woche) = 32,31 Euro/Tag

32,31 Euro x 10 Tage Resturlaub = 323,10 Euro Urlaubsabgeltungsanspruch.

Vereinfachend lässt sich folgende Berechnungsformel ableiten:

- Sechs-Tage-Woche: vereinbarte monatliche Leistungen x 3/78
- Fünf-Tage-Woche: vereinbarte monatliche Leistungen x 3/65
- Vier-Tage-Woche: vereinbarte monatliche Leistungen x 3/52
- Drei-Tage-Woche: vereinbarte monatliche Leistungen x 3/39

Dabei handelt es sich um eine reine Berechnungsformel. Es ist unerheblich, wie viele Tage die Freiwilligen im Einzelfall in den letzten 13 Wochen tatsächlich im Dienst waren oder ob sie überhaupt bereits 13 Wochen Dienst geleistet haben. Sachbezüge sind bei der Berechnung des Abgeltungsanspruchs entsprechend der jeweils aktuellen SvEV zu berücksichtigen.

(4) Die Abgeltungszahlung ist sozialversicherungspflichtig.

LL zu § 14 | Zuständige Bundesbehörde

§ 14 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Durchführung wird dem Bundesamt für den Zivildienst als selbstständiger Bundesoberbehörde übertragen, welche die Bezeichnung „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (Bundesamt) erhält und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht.

(2) Dem BAFzA können weitere Aufgaben übertragen werden.

LL zu § 14 | Allgemeines

Das BFDG wird in bundeseigener Verwaltung vom BAFzA ausgeführt. Die Rechts- und Fachaufsicht obliegt dem BMBFSFJ.

Dem BAFzA können, über die Durchführung des BFD hinaus, weitere Aufgaben übertragen werden.

LL zu § 15 | Beirat

§ 15 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Beirat für den Bundesfreiwilligendienst gebildet. Der Beirat berät das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Fragen des Bundesfreiwilligendienstes.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. bis zu sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,

2. bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen,

3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,

4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,

5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und

6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Beirats in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden von der oder dem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür benannten Vertreterin oder Vertreter einberufen und geleitet.

LL zu § 15 | Allgemeines

Der Beirat berät das BMBFSFJ in Fragen des BFD. Der Beirat gewährleistet durch seine Besetzung eine praxisorientierte Beratung auf einer breiten gesellschaftlichen Basis und kann dem BMBFSFJ dadurch Impulse für die weitere Entwicklung des BFD geben.

LL zu § 15 Absatz 1 | Bildung des Beirats

Der Beirat wird beim BMBFSFJ gebildet. Bei der Bildung des Beirats ist auf die Pluralität der Einsatzbereiche, der beteiligten Organisationen und der teilnehmenden Personen zu achten. Der Sachverstand und die Erfahrung aller im und für den BFD Aktiven sollen in den Beirat einfließen. Der Beirat hat keine Entscheidungskompetenz.

LL zu § 15 Absatz 2 | Mitglieder des Beirats

Der Beirat besteht aus insgesamt 23 Mitgliedern. Zu den Mitgliedern gehören:

- bis zu sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,
- bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen des BFD,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeberverbände,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

LL zu § 15 Absatz 3 | Berufung der Mitglieder und Amtszeit

Die Mitglieder im Beirat werden für eine Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der beteiligten Organisationen berufen. Das Bundesgremienbesetzungsgesetz findet daher keine Anwendung. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied berufen.

LL zu § 15 Absatz 4 | Sitzungen des Beirats

Der Beirat tagt einmal jährlich. Die Sitzungen des Beirats werden vom BMBFSFJ einberufen und geleitet. Die Ergebnisse der Sitzungen sind im Protokoll festzuhalten und anschließend den Mitgliedern zu übersenden.

LL zu § 16 | Übertragung von Aufgaben

§ 16 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

LL zu § 16 | Allgemeines

(1) EST, ZST und Träger wirken an der Verwaltung des BFD mit. In diesem Zusammenhang können ihnen Verwaltungsaufgaben durch das BAFzA übertragen werden. Für die Übertragung dieser Aufgaben kann zwischen dem BAFzA und in der Regel den ZST als Auftragnehmer ein Vertrag über die Übertragung von Aufgaben geschlossen (sog. ÜA-Vertrag) werden.

(2) Haben die ZST vom BAFzA vertraglich Aufgaben übernommen, können sie diese mit Hilfe von Dritten (SOE) ausüben. Diese von der jeweiligen ZST benannten Untergliederungen sind oft identisch mit Trägern im Sinne der Jugendfreiwilligendienste. SOE können mit EST, RTR und insbesondere AST identisch sein.

(3) Näheres ist in den Richtlinien für die Durchführung übertragener Aufgaben geregelt (siehe Anlage 2).

LL zu § 17 | Kosten

§ 17 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Soweit die Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen, Mobilitätszuschläge oder entsprechende Sachleistungen erhalten, erbringen die Einsatzstellen diese Leistungen auf ihre Kosten für den Bund. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Für den Bund zahlen die Einsatzstellen den Freiwilligen das Taschengeld, soweit ein Taschengeld vereinbart ist. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(3) Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge, die gesetzlich geregelten Zuschüsse zu Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet; das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einheitliche Obergrenzen für die Erstattung fest. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das freiwillige soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt.

LL zu § 17 | Allgemeines

Kostenerstattung

(1) Für einige der Leistungen, die die EST den Freiwilligen gewähren, stehen den EST Erstattungen des Bundes, vertreten durch das BAFzA, zu. Näheres ist in den Richtlinien des BMBFSFJ zu § 17 BFDG (BFD-Kostenerstattungsrichtlinien Stand 29. Mai 2024 und Ausführungsbestimmungen [Link]) geregelt, die in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) Obergrenzen festlegen.

(2) Die Gewährung bzw. Auszahlung des Erstattungsbetrages bzw. Zuschussbetrages erfolgt freiwilligenbezogen unter der Bedingung, dass die geschlossene Vereinbarung durch das BAFzA bestätigt und freigegeben wurde. Es werden keine Sammelüberweisungen zu den geleisteten Zahlungen zu Taschengeld und Sozialversicherung erstellt.

(3) Die Zahlung erfolgt zum Ende des Monats für den laufenden Monat, nachdem die Zahlungsdaten um den 24. jeden Monats ausgelesen wurden. Bei Dienstzeiträumen, die keinen vollen Kalendermonat umfassen, wird die anteilige Zahlung auf Basis eines Monats mit 30 Tagen berechnet (Dreißigstel-Methode).

LL zu § 17 Absatz 1 | Eigenleistungen der Einsatzstellen

(1) Die EST können zusätzlich zum Taschengeld auch Leistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Mobilitätszuschläge erbringen. Diese Leistungen können als Sachleistungen oder als Geldersatzleistungen gewährt werden. Die Kosten für diese Leistungen sind von den EST selbst zu tragen.

(2) Die EST tragen auch die im Rahmen des BFD anfallenden Verwaltungskosten.

LL zu § 17 Absatz 2 Satz 1 | Leistungen der Einsatzstellen

Die EST übernehmen für den Bund die Zahlung des Taschengeldes sowie der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge). Sie übermitteln die Daten der Freiwilligen an die zuständige Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger.

LL zu § 17 Absatz 2 Satz 2 | Pflichten der Einsatzstellen

(1) Die EST übernehmen die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser beinhaltet nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil.

(2) Die Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts umfassen auch die Pflicht zur Zahlung von Beitragszuschüssen für eine private oder freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nach § 257 SGB V (Krankenversicherung) bzw. § 61 SGB XI (Pflegeversicherung).

Beitragszuschuss zur Krankenversicherung in Sonderfällen

(3) Privat krankenversicherte Freiwillige, die bei Aufnahme des Freiwilligendienstes bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben und infolge der Zugangsbeschränkungen gemäß § 6 Abs. 3a SGB V nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren können, können einen Beitragszuschuss erhalten. Auch Freiwillige, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind und daneben einen Freiwilligendienst leisten, können einen Beitragszuschuss erhalten. Die Freiwilligen sind in der sozialen Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig, sondern in der privaten Pflege-Pflichtversicherung.

(4) Freiwillige, die in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versichert sind, können ebenfalls einen Beitragszuschuss erhalten. Anspruchsberechtigt sind danach

- Beschäftigte, die neben dem Freiwilligendienst eine selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausüben oder aufgrund ihres beruflichen Status versicherungsfrei sind,
- Beschäftigte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind und daneben einen Freiwilligendienst leisten,
- aus dem Dienst ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB V der freiwilligen Krankenversicherung beigetreten sind und damit nach § 20 Abs. 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind.

(5) Keinen Anspruch auf Beitragszuschüsse nach §§ 257 SGB V, 61 SGB XI haben:

- Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Beihilfe – dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand,
- privat versicherte hauptberuflich Selbständige,
- freiwillig versicherte Rentnerinnen und Rentner.

(6) Für privat kranken- und pflegeversicherte Freiwillige ist der Zuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V in Höhe des Betrages zu zahlen, der sich bei Anwendung der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (7,3 %) zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes und der bezüglich des Freiwilligendienstes bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen ergibt. Es ist höchstens die Hälfte des Betrages zu leisten, den Freiwillige für ihre private Krankenversicherung zu zahlen haben.

Der Zuschuss zur Pflegeversicherung ist gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB XI in der Höhe begrenzt auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung als Beitragsanteil zu zahlen wäre. Es ist jedoch höchstens die Hälfte des Betrages zu leisten, den Freiwillige für ihre private Pflege-Pflichtversicherung zu zahlen haben. Der Beitragssatz liegt Stand 1. Januar 2026 bei 3,6 Prozent des Bruttoeinkommens, bei Kinderlosen erhöht er sich um 0,6 Prozent auf 4,2 Prozent des Bruttoeinkommens. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen den Beitrag ohne den Kinderlosenzuschlag je zur Hälfte, den

Kinderlosenzuschlag tragen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alleine. Eine abweichende Regelung gilt im Bundesland Sachsen. Dort entfallen von den 3,6 Prozent Pflegeversicherungsbeitrag 2,3 Prozent auf die Beschäftigten und 1,3 Prozent auf die Arbeitgeber.

	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	**Kinderlose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**	**Arbeitgeber**
Bundesland Sachsen	2,3 %	2,9 %	1,3 %
Übrige Bundesländer	1,8 %	2,4 %	1,8 %

(7) Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung erhalten nach § 257 Abs. 1 SGB V bzw. § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XI als Beitragszuschuss den Betrag, den Arbeitgeber bei Versicherungspflicht zu tragen hätten. Insoweit entspricht der Beitragszuschuss dem bei Versicherungspflicht gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IV zu tragenden Gesamtbeitrag.

(8) Eine Beratung durch das BMBFSFJ und das BAFzA erfolgt nicht. Die Krankenkassen können im Einzelfall Auskunft geben.

(9) Für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Architektinnen und Architekten) in der Rentenversicherung ist vor der Gewährung von Beitragszuschüssen zu prüfen, ob sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI durch Verwaltungsakt des Rentenversicherungsträgers auch auf den BFD erstreckt. Hierzu nehmen die EST oder die Freiwilligen Kontakt zum Rentenversicherungsträger auf. Erstreckt sich die Befreiung auch auf den BFD, so ist nach § 172a SGB VI ein Beitragszuschuss in Höhe der Hälfte des für das Taschengeld anfallenden Beitrags zu zahlen. Dieser Betrag ist vom BAFzA zu erstatten.

Umlageverfahren

(10) Die Umlage U1 ist eine Ausgleichskasse des Arbeitgebers für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall seiner Beschäftigten. Im Umlageverfahren U1 werden Freiwillige nicht berücksichtigt, da durch die Teilnahme am BFD kein Arbeitsverhältnis begründet wird und somit auch nicht das Entgeltfortzahlungsgesetz gilt. Demnach sind für die Freiwilligen keine Beiträge zur U1 abzuführen.

(11) Freiwillige sind in die Umlageverfahren U2 und in der Regel U3 einbezogen. Die entsprechenden Beiträge werden von den EST gezahlt. Die Umlagen gehören nicht zu den SV-Beiträgen. **Eine Erstattung der Beiträge über die Kostenerstattung des Bundes ist nicht möglich.** Die Beiträge zur Umlage U2 und U3 sind daher auch nicht in der Vereinbarung bei den von der EST zu leistenden SV-Beiträgen anzugeben. Die Umlagen U2 und U3 sind **allein** von der EST zu tragen und werden mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag fällig.

- Mit dem Umlageverfahren U2 wird innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung dafür gesorgt, dass die finanziellen Belastungen eines Betriebes durch Mutterschaftszeiten abgefedert werden. Für Freiwillige, die in Mutterschutz gehen, zahlen die Krankenkassen ein einkommensabhängiges Mutterschaftsgeld. Die

EST können auf Antrag aus der Umlage Erstattungen für den bei Beschäftigungsverboten zu zahlenden Mutterschutzlohn und die SV-Beiträge sowie den ggf. zum Mutterschaftsgeld zu zahlenden Zuschuss erhalten.

- Ist durch die EST aufgrund eines Beschäftigungsverbotes Mutterschutzlohn zu zahlen, ist dies dem BAFzA unverzüglich mitzuteilen (siehe hierzu LL zu § 17 Abs. 3 Kostenerstattung – Rückforderungen). Die Kostenerstattung durch den Bund ist dann aufgrund der Erstattungsmöglichkeiten aus dem Umlageverfahren einzustellen. Gleiches gilt auch während des Bezuges von Mutterschaftsgeld durch die Freiwilligen bzw. während der Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld für die Freiwilligen durch die EST.
- Die Umlage U3 (Insolvenzumlage) ist ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung des Insolvenzgeldes, die von allen insolvenzfähigen Arbeitgebern abzuführen ist. Die Umlage muss nicht von allen Arbeitgebern gezahlt werden (§ 358 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Ausgeschlossen sind z. B. Bund, Länder und Gemeinden sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist.

LL zu § 17 Absatz 2 Satz 3 | Kosten der pädagogischen Begleitung

Die EST tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung.

LL zu § 17 Absatz 3 | Kostenerstattung

Kostenerstattung Allgemeines

(1) Grundsätzlich erstattet das BAFzA für den Bund den EST einen Teil der Aufwände für das Taschengeld, die SV-Beiträge, die Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und der pädagogischen Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel. Erstattungsfähig sind Ausgaben, die nachweislich tatsächlich entstanden sind.

(2) Anderweitige Ausgaben wie z. B. die Zahlung einer Urlaubsabgeltung sind nicht erstattungsfähig.

(3) Der Anspruch auf Kostenerstattung steht unmittelbar der EST zu. Dies gilt auch, wenn die EST einen Träger, eine SOE oder ZST mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beauftragt hat. Das BAFzA berücksichtigt diese Beauftragungen bei der Abwicklung der Kostenerstattung, indem sämtliche die Kostenerstattung betreffenden Verwaltungsvorgänge den EST über die ZST zugestellt werden können. Zur Steuerung der Zuschusszahlungen ermöglicht das Beiblatt zur BFD-Vereinbarung, die AST für die Erstattung von Taschengeld und SV-Beiträgen und des Zuschusses für die pädagogische Begleitung individuell zu bestimmen.

(4) Das Erstattungsverhältnis zwischen den EST und dem BAFzA ist öffentlich-rechtlicher Natur. Das BAFzA legt beim Abschluss einer Vereinbarung die Höhe der Erstattungsleistungen für das Taschengeld, die SV-Beiträge sowie für die pädagogische Begleitung für die einzelnen Freiwilligen fest.

(5) Die Festsetzung der Höhe der Erstattungsbeträge und die Mitteilung der im Einzelfall gegenüber der EST getroffenen Regelung erfolgt konkludent durch die Auszahlung an die in der Vereinbarung benannte AST. Jede Erstattung von Taschengeld,

SV-Beiträgen und Zuschüssen zur pädagogischen Begleitung ist damit nach § 35 Satz 1 VwVfG ein Verwaltungsakt. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe der Erstattungen in Form eines schriftlichen Bescheides ist nicht erforderlich.

LL zu § 17 Absatz 3 | Kostenerstattung - Zuschüsse und zusätzliche Leistungen

Obergrenzen

(1) Für die Erstattung werden im Einvernehmen mit dem BMF Obergrenzen festgelegt. Die geltenden Obergrenzen betragen:

Alter der Freiwilligen	Zuschuss zu Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge monatlich	Zuschuss für die pädagogische Begleitung monatlich
bis Vollendung des 25. Lebensjahres	bis zu 300 Euro	bis zu 121 Euro während der Dienstmonate 1-12, bis zu 60 Euro ab dem 13. Dienstmonat
ab 25-Jährige	bis zu 400 Euro	

(2) Die Höhe des Zuschusses zum Taschengeld und den SV-Beiträgen richtet sich danach, wann die freiwillig dienstleistende Person das 25. Lebensjahr vollendet.

Beispiel 1: Dienstbeginn des BFD ist am 1. Juli. Der Freiwillige vollendet das 25. Lebensjahr am 30. Juni. Da die Vollendung bereits vor Beginn des BFD erfolgt, beträgt der Zuschuss bis zu 400 Euro.

Beispiel 2: Dienstbeginn des BFD ist am 1. Juli. Die Freiwillige vollendet das 25. Lebensjahr am 15. Juli., also nach Beginn des BFD. Für den Monat Juli wird der Zuschuss in Höhe von bis zu 300 Euro gewährt. Ab dem 1. des Folgemonats wird der erhöhte Zuschuss von 400 Euro gewährt.

Beispiel 3: Dienstbeginn des BFD ist am 1. Juli. Die freiwillig dienstleistende Person vollendet das 25. Lebensjahr am 1. Juli. Der erhöhte Zuschuss von 400 Euro wird von Beginn an, also ab dem 1. Juli, gewährt.

(3) Für den Zuschuss zur pädagogischen Begleitung ist im Hinblick auf die monatliche Geldleistung die Dauer der Dienstzeit maßgebend (siehe hierzu die Tabelle unter (1)).

Für Freiwillige mit besonderem Förderbedarf kann der Erstattungsbetrag für die pädagogische Begleitung auf entsprechenden Antrag um bis zu 100 Euro aufgestockt werden.

Weiterhin wird das fünftägige Seminar zur politischen Bildung für Freiwillige unter 27 Jahren als Sachleistung gewährt. Für Freiwillige über 27 Jahre wird das Seminar zur politischen Bildung kostenfrei gewährt, wenn es über die verpflichtenden Seminartage hinaus gebucht wird. In beiden Fällen werden zudem einmalig die zur Teilnahme an diesem Seminar notwendigen Fahrtkosten erstattet (siehe Ziffer 2.1.7 und Ziffer 2.1.10 der BFD-Kostenerstattungsrichtlinien). Der Antrag auf Erstattung der

Fahrtkosten zum Seminar der politischen Bildung muss spätestens sechs Monate nach Seminarende beim BAFzA von der EST, der SOE oder dem RTR gestellt werden. Eine Antragstellung durch die Freiwilligen ist nicht möglich.

(4) Die EST tragen mindestens 10% der erstattungsfähigen Ausgaben für die pädagogische Begleitung selbst (aus Eigen- und/oder ggf. Drittmitteln). Erstattungsfähig sind nur Ausgaben für Seminare, Projekte und individuelle Betreuung, die den in der Rahmenrichtlinie formulierten und in den jeweiligen Rahmenkonzeptionen konkretisierten Mindeststandards und Qualitätsmerkmalen für die pädagogische Begleitung im BFD entsprechen.

(5) Nicht erstattungsfähig sind demgegenüber insbesondere Ausgaben für:

- Investitionskosten über die Sachkostenpauschale des BMF hinaus
- Kosten für die fachliche Anleitung der Freiwilligen in der EST
- Verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der pädagogischen Begleitung
- Verwaltungspersonal für Personalbuchhaltung der Freiwilligen
- Verwaltungspersonal für Krankmeldung und sonstige Verwaltungsleistungen
- Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Ausgaben nicht erstattungsfähig:

- Ausgaben für Seminartage, die nicht den in der jeweiligen, zentralstellenbezogenen Rahmenkonzeption konkretisierten Mindeststandards für die pädagogische Begleitung entsprechen.

(6) Wird in der BFD-Vereinbarung über das Seminar zur politischen Bildung hinaus die Durchführung von Seminaren an den Bildungszentren des Bundes festgelegt, erfolgt bei Freiwilligen unter 27 Jahren die Verrechnung des zustehenden Zuschusses für die pädagogische Begleitung mit den Kosten für das Seminar. Abhängig vom Leistungsumfang wird ein entsprechend verringerter bzw. kein Zuschuss für die pädagogische Begleitung ausgezahlt. Die Kosten der Nutzung der Bildungszentren, die über den zustehenden Zuschuss hinausgehen, werden dem RTR nach Dienstende in Rechnung gestellt.

Virtuelle Seminare

(7) Für die Durchführung von virtuellen Seminaren können für ersatzfähige Aufwendungen, insbesondere zur Miete von notwendiger Technik und Infrastruktur sowie Kosten zur Bereitstellung von Durchführungsplattformen, maximal 25 Euro pro freiwillig dienstleistender Person und virtuell durchgeführtem Seminartag erstattet werden. Anschaffungskosten für entsprechende Hardware sind nicht erstattungsfähig. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen der Abrechnung des Zuschusses für die pädagogische Begleitung nachzuweisen.

LL zu § 17 Absatz 3 | Kostenerstattung - Rückforderungen

Rückforderungen

(1) Zuschüsse zum Taschengeld und den SV-Beiträgen sowie für die pädagogische Begleitung, die nicht zweckentsprechend verausgabt wurden, werden gemäß § 49a Abs. 1 i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG zurückgefordert. Für die Rückforderung des nicht zweckentsprechend verausgabten Zuschusses ist der jeweilige RTR der verantwortliche Ansprechpartner des BAFzA.

(2) Die EST sind verpflichtet, jede Änderung der zahlungsbegründenden Umstände dem BAFzA unverzüglich mitzuteilen (Ziffer 5 der BFD-Kostenerstattungsrichtlinien). Zur Prüfung von Rückforderungen bezüglich der Zuschüsse zum Taschengeld und den SV-Beiträgen ist insbesondere die Angabe von Tagen ohne Erstattungsanspruch erforderlich (Vordruck verfügbar unter [Link]).

Tage ohne Erstattungsanspruch sind z. B.:

- Erkrankung länger als drei Tage ohne AU (Wochenende und Feiertage zählen mit),
- Erkrankung ohne AU während des Seminars ab dem ersten Tag,
- Unentschuldigtes Fehlen ab dem ersten Tag im Dienst oder beim Seminar,
- Wegfall der Lohnfortzahlung ab dem 43. Tag der Erkrankung (Bezug von Krankengeld),
- Bezug von Kinderkrankengeld oder Verletztengeld,
- Anspruch auf Mutterschutzlohn bzw. Mutterschaftsgeld,
- Tage mit Quarantäne-Anordnung bei Anspruch auf Entschädigungszahlung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Unentgeltlicher Sonderurlaub bzw. unentgeltliche Freistellung,
- Tage ohne gültige Beschäftigungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz,
- Tage mit Beschäftigungsverbot z. B. wegen fehlender notwendiger Impfungen.

Null Seminartage

(3) Bei Feststellung, dass die Freiwilligen an keinem Seminartag teilgenommen haben, ist grundsätzlich der gesamte Zuschuss zur pädagogischen Begleitung zurückzuzahlen.

Ausnahmsweise sind die Ausgaben für die eingesetzten pädagogischen Fachkräfte erstattungsfähig, wenn die Vereinbarung innerhalb der ersten drei Monate vorzeitig beendet wird und nachweisbar vorbereitende Maßnahmen in Form einer Einladung bzw. Einbuchung für ein Seminar tatsächlich erfolgt sind.

LL zu § 17 Absatz 3 | Kostenerstattung - Nachweise und Aktenführung

Nachweise

(1) Zur Kostenerstattung ist erforderlich, dass für alle Ausgaben Belege und Nachweise vorgehalten werden. Aus den Belegen muss erkennbar sein, wann, in welcher Höhe, an welchen Empfänger und zu welchem Zweck Ausgaben für das Taschengeld und sonstige Geld- oder Sachleistungen, für die Beiträge zur Sozialversicherung sowie für die pädagogische Begleitung geleistet wurden. Als Belege werden Originalrechnungen und dazugehörige Quittungen beziehungsweise Kontoauszüge akzeptiert. Die Belege verbleiben in der EST oder beim RTR. Das BAFzA fordert diese ggf. im Rahmen einer vertieften Prüfung mit einem gesonderten Schreiben an.

Die Belege sind in der EST oder beim jeweiligen RTR für weitere Prüfungen mindestens fünf Jahre nach Dienstende der freiwillig dienstleistenden Person aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Dienst beendet wurde. Werden Aufgaben der EST oder die pädagogische Begleitung anteilig oder vollständig an Dritte (andere EST, Träger etc.) delegiert, muss die EST beziehungsweise der jeweilige RTR gewährleisten, dass bei einer Prüfung Zugang zu den Abrechnungen, Quittungen etc. Dritter gewährt wird. Rechnungen für in Anspruch genommene Leistungen im Rahmen der pädagogischen Begleitung durch Dritte müssen nach geltendem Recht gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. § 14a Abs. 5 Umsatzsteuergesetz (UstG) abgefasst sein.

(2) Es ist zulässig, elektronische Akten im Rahmen der Durchführung des BFD zu führen. Kostenbelege können daher auch in elektronischer Form aufbewahrt und im Rahmen einer Stichproben- oder Anlassprüfung an das BAFzA übermittelt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Belege unveränderbar und vollständig sind. Die in § 12 BFDG, Ziffer 0.4 der Richtlinien für die Durchführung übertragener Aufgaben und Ziffer 3.1 der Richtlinien des BMBFSFJ zu § 17 BFDG enthaltenen Regelungen zum Datenschutz und zu den Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

Anwesenheitsliste für Seminare

(3) Für jeden Seminartag sind die Teilnahmebescheinigungen in der EST aufzubewahren. Dabei ist bei selbst durchgeführten Seminartagen eine Liste mit den Namen und den Unterschriften der Teilnehmenden erforderlich, aus der auch die Anwesenheit der Freiwilligen ersichtlich ist. Eine Bestätigung der Anwesenheit der Teilnehmenden durch die Unterschrift einer Seminarleitung ist nicht ausreichend. Auf der Teilnehmendenliste ist der Name der Referentin oder des Referenten leserlich zu vermerken.